

Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf,
KR 2.23

Artenschutzbeitrag

im Auftrag des



Landesamtes für Umwelt (LfU)
Brandenburg

Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf, KR 2.23

Artenschutzbeitrag

Im Auftrag des
Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU)
Abteilung W2, Referat W21 - Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Planungsbüro Förster
Dudenstraße 15
10965 Berlin

Tel. 030 / 78 99 03 96
Fax 030 / 78 99 03 97
E-Mail: mail@planungsbuero-foerster.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Andrea Nissen

September 2017

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen	6
1.4	Untersuchungsraum	6
1.5	Datengrundlagen	7
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	8
3	Relevanzprüfung	11
4	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	12
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	12
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	12
4.3	Kompensatorische Maßnahmen des Eingriffsgutachtens.....	13
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
5.1.2.1	Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	16
5.1.2.2	Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	44
5.1.2.3	Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	44
5.1.2.4	Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	44
5.1.2.5	Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	44
5.1.2.6	Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	44
5.1.2.7	Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	44
5.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	45
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	55
7	Zusammenfassung	56
8	Literatur- und Tabellenverzeichnis	57
	Anhang 1: Relevanztabelle.....	63

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU), Abteilung W2, Referat W21 - Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau - plant auf dem linksseitigen Röderdeich bei Zobersdorf eine Beseitigung der beim Hochwasser 2010 aufgetretenen Deichschäden.

Während des Hochwassers wurde der betreffende Deich an der Kleinen Röder mit Stützkörpermaterial provisorisch gesichert. Dafür mussten eine Erlengruppe und wenige Einzelbäume gefällt werden. Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes ist es notwendig, den Deich wieder normgerecht herzustellen. Dazu muss er verbreitert und erhöht werden. Auf der Deichkrone wird ein neuer Deichverteidigungsweg (DVW) aus Schotterrasen angeordnet.

Im vorliegenden **Artenschutzbeitrag (ASB)** werden:

- alle in Brandenburg vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten auf ihre potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft (Relevanzprüfung),
- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der relevanten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt;
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Dabei werden die im Zuge des Hochwasserereignisses erfolgten Gehölzfällungen und Überschüttungen des Deichbauwerkes ebenso betrachtet wie die jetzt vorgesehene normgerechte Wiederherstellung des linksseitigen Deiches.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für den ASB bildet das im März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die **europäischen Vogelarten**. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG, nach der für weitere Tier- und Pflanzenarten die artenschutzrechtlichen Regelungen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG anzuwenden sind, liegt bislang nicht vor.

Die lediglich national besonders geschützten Arten werden im LBP im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (d. h. sind ebenfalls nicht Bestandteil des ASB).

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,

- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

Eine Ausnahme ist auch möglich, wenn sich die Populationen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten im ungünstigen Erhaltungszustand befinden, solange durch den Eingriff die Wiederherstellung des günstigen Zustandes der betroffenen Arten nicht behindert wird (BVerwG im Urteil zur A 44 vom 14.04.2010).

1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB orientiert sich an den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB)“ (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, August 2008) einschließlich der „Ergänzung Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB)“ (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Februar 2011) und ist diesen zu entnehmen.

Weitere Berücksichtigung fanden insbesondere folgende Publikationen:

- „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (Oktober 2009 im Hinblick auf die seit dem 1. März 2010 geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen),
- „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen“ (Bundesamt für Naturschutz, FuE-Vorhaben, Endbericht Juni 2010).

1.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) ist Bestandteil des Landkreises Elbe-Elster und hier der amtsfreien Stadt Bad Liebenwerda. Die Kleine Röder bildet im Untersuchungsraum die Grenze zwischen den beiden Ortsteilen Zobersdorf und Prieschka.

Naturräumlich gesehen zählt der Untersuchungsraum zum Elbe-Elster-Tiefland und hier zur Schwarze Elster-Niederung. Gemäß Angaben des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Elbe-Elster (1997) weist die Röderniederung insgesamt überwiegend höhere Grundwasserflurabstände und sandige Substrate auf, lediglich die Niederungsbereiche der Kleinen und Großen Röder sind stärker grundwasserbeeinflusst und von tonigen Substraten überlagert. Die potentiell natürliche Vegetation ist charakterisiert durch einen Komplex aus feuchteliebenden Waldgesellschaften. Die Schwarze Elster-Niederung wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Strukturreichere Bereiche befinden sich entlang der Großen und Kleinen Röder, die einer Grünlandnutzung unterliegen. Bei Kröbeln befindet sich ein größeres extensiv bewirtschaftetes Teichgebiet. Dieses ist – ebenso wie die Kleine Röder – Bestandteil des gleichnamigen Naturschutzgebietes (NSG) und FFH-Gebietes „Kleine Röder“. Das Teichgebiet ist etwa fünf Kilometer vom Untersuchungsraum entfernt.

Der Untersuchungsraum umfasst den zu sanierenden Deichabschnitt und deckt damit auch den Bereich ab, in dem bereits während des Hochwassers 2010 deichsichernde Maßnahmen durchgeführt wurden (Sandschüttungen, Fällung von 22 Bäumen). Er erstreckt sich südöstlich

der Ortslage Zobersdorf zwischen der Straßenbrücke L 59 und dem Wehr in der Kleinen Röder (Wehr Zobersdorf) auf einer Länge von 625 m.

Die Grenzen des Untersuchungsraumes rechts und links von den Deichen wurden so gelegt, dass der hier befindliche Teilbereich des FFH-Gebietes im Untersuchungsraum vollständig enthalten ist.

Der Untersuchungsraum ist geprägt durch das eingedeichte Fließgewässer mit begleitenden Grünlandbereichen und Gehölzbeständen. Ein landwirtschaftlicher Betriebsstandort von Zobersdorf grenzt an den parallel zur Kleinen Röder verlaufenden Liebenwerdaer-Wahrenbrücker Binnengraben.

Als Betrachtungsraum des vorliegenden Artenschutzbeitrages wird die Grenze des Untersuchungsraumes des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) sowie der jeweilige spezifische Wirkraum bezüglich der zu untersuchenden Arten zugrunde gelegt.

1.5 Datengrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Grundlagenmaterialien, Kartierungen, Untersuchungen, Gutachten und Abstimmungsgespräche bilden die Datengrundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

- Grundlagentabellen des LUA (Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten], Liste der geschützten Pflanzenarten [Vollzugshilfe für geschützte Pflanzenarten des LUA, Ö 2, A. Hermann 12/07], Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) (enthalten in FROELICH & SPORBECK 2008),
- WIESNER 2011: Artenschutzbeitrag mit integrierter FFH-Vorprüfung „Deichsanierung Kleine Röder bei Zobersdorf“ (einschließlich Kartierungsergebnisse zu Amphibien und Avifauna),
- WIESNER 2013: Sanierung Deich Elsteraue – Hochwasserschutz Kleine Röder, faunistische Kartierung (betrifft den nördlich angrenzenden Bereich der Kleinen Röder),
- Biotopkartierung des Untersuchungsraumes vom 15.07.2014 mit Zufallsbeobachtungen / Kontrolle auf Biberburgen,
- Informationen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster, E-Mail vom 11.07.2014,
- PNS Planungen in Natur und Siedlung 2013: FFH-Verträglichkeitsstudie Deichverlegung Kleine Röder,
- HOFMANN, T. 2016: Biberansiedlung Angergraben bei Zobersdorf (LK Elbe-Elster, Land Brandenburg) Revierkartierung und Empfehlungen zum Konfliktmanagement; Auftraggeber: Landkreis Elbe-Elster, Untere Naturschutzbehörde.

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch den mangelhaften Zustand des Deiches bei Zobersdorf, insbesondere eine zu geringe Deichhöhe und Sickerwasseraustritte aus der landseitigen Böschung, kam es während des Hochwasserereignisses 2010 zu einer Gefährdung der Ortslage. Deswegen wurde der Deich vorerst mit Stützkörpermaterial provisorisch gesichert. Dafür mussten eine Erlengruppe und drei Einzelbäume (zwei Weiden, eine Eiche) gefällt werden. Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes wird der Deich nun normgerecht verbreitert und erhöht und auf der Deichkrone ein neuer Deichverteidigungsweg angeordnet.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen resultieren aus dem Befahren des Gebietes mit Baufahrzeugen, den Bauarbeiten sowie der daraus bedingten Anwesenheit von Menschen. Wirkfaktoren sind temporäre Flächenbeanspruchungen für Baustelleneinrichtungen und -zufahrten sowie baubedingte Immissionen (Lärm, Schadstoffeinträge) und Störungen (Erschütterungen, Licht, Störreize).

Die Zufahrt zur Baustelle ist von der L 59 aus unmittelbar neben der Brücke über die Kleine Röder vorgesehen. Um baubedingte Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu minimieren, werden Längstransporte am neuen Deich auf die neue Deichtrasse sowie den landseitigen Schutzstreifen zwischen Deich und Angergraben beschränkt, wo sich kein Baumbewuchs mehr befindet. Der Masseneinbau erfolgt weitgehend in Vor-Kopf-Bauweise. (Vgl. Entwurfs- und Genehmigungsplanung, WTU 2017)

Die Bauausführung erfolgt vorzugsweise im Winterhalbjahr. Es ist von etwa drei Monaten Bauzeit auszugehen. (E-Mail von WTU vom 21.08.2014)

Die Bauausführung im Bereich der wasserseitigen Deichböschung ist wie folgt vorgesehen: Ein Teil der bestehenden wasserseitigen Böschung wird abgetragen. Der Sporn wird mit geeignetem Gerät ausgehoben und ein Geotextil und eine Steinschüttung eingebracht. Die Steinschüttung erfolgt ohne Wasserhaltung. Das erforderliche Biberschutzgitter wird oberhalb des Mittelwasser-Spiegels eingebaut, d. h. das Gitter kann ebenfalls ohne Wasserhaltung eingebaut werden. Daraufhin wird die Steinschüttung auf der Böschung eingebaut und die Oberbodenschicht aufgetragen. (E-Mail von WTU vom 21.08.2014)

Durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme können Habitate von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von Brutvögeln betroffen sein. Es kann zu einer baubedingten Tötung von Tieren, z. B. durch Überfahren, kommen. Die bauzeitlichen Immissionen und Störwirkungen können ebenfalls zu Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Der Deich wird in der vorhandenen Linienführung rekonstruiert. Durch die erforderliche Deichverbreiterung infolge der Deicherhöhung wird der landseitige Deichfuß zur Landseite hin verschoben. Im Bereich der Deicherweiterung sind anstehende organogene und bindige Böden auszukoffern und auszutauschen. (WTU 2017)

Der geplante Deich erhält eine Kronenbreite von 4,50 m. Neben dem 3,00 m breiten Deichverteilungsweg (DVW) werden beidseitig Bankette mit je 0,75 m Breite angelegt. Der DVW wird mit Schotterrassen befestigt. Die Bereiche der Auf- und Abfahrrampen werden aufgrund höherer Fahrbelastungen jedoch auf einer Fläche von insgesamt 730 m² asphaltiert. (WTU 2017)

Die wasserseitige Böschung wird im unteren Bereich mit einer Wasserbausteinschüttung gesichert. Da das Gebiet auch durch den Biber frequentiert wird, sind infolge der unmittelbaren Lage des Deiches am Gewässer Schutzmaßnahmen erforderlich. Es wird ein nichtrostendes Sperrgitter unter die Mutterbodenabdeckung eingebaut. (WTU 2017) Die Steinschüttung soll den Deich schützen, da die Deichböschung direkt in die Gewässerböschung übergeht (Scharlage), d. h. bei erhöhten Abflüssen wirken Kräfte an der Deichböschung, welche zu Ausspülungen führen können. (E-Mail von WTU vom 21.08.2014)

Die neuen Deichflächen werden mit Mutterboden in einer Stärke von mindestens 30 cm angeeckt und anschließend mit Landschaftsrassen angesät, um eine geschlossene Grasnarbe zu erhalten. (WTU 2017)

Durch die Schadstellenbeseitigung kommt es zu einer Überprägung von Böden (Böschungen im Zuge der Verbreiterung), einer Versiegelung (Rampen) bzw. einer Teilversiegelung von Böden (DVW, Steinschüttungen). Im Zuge dessen gehen Lebensräume von Pflanzen und Tieren verloren.

Im Rahmen der Deichertüchtigung erfolgt auch ein Eingriff in das Gewässerbett der Kleinen Röder. Gemäß Angaben von WTU (2017) ist als Fortsetzung der zu profilierenden wasserseitigen Deichböschung die linke Gewässerböschung bis zur Sohle des Gewässers zu profilieren und der Einbau eines Biberschutzgitters bis 0,5 m unter Mittelwasserlinie vorzunehmen. Mittels Steinschüttung ist der Unterwasserbereich vom Böschungsfuß bis 0,3 m über MW-Spiegel zu sichern.

Im Zuge des Hochwassers 2010 wurden 22 Bäume gefällt, deren Stubben aus dem Bauwerk noch entfernt werden müssen. Der Verlust dieser Bäume wird beim vorliegenden Artenschutzbeitrag mit berücksichtigt.

Durch die geplanten Flächeninanspruchnahmen und die 2010 durchgeführten Sandschüttungen und Gehölzfällungen kann es zu einem Verlust an Habitaten der europarechtlich geschützten Arten kommen.

Weitere Einzelheiten können der technischen Baubeschreibung (WTU 2017) bzw. dem Eingriffsgutachten (PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2017a) entnommen werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen haben für das betrachtete Vorhaben keine Relevanz, da die vorgesehenen Maßnahmen der Schadstellenbeseitigung an einem bestehenden Deich dienen.

3 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für die Ermittlung der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum wurden alle in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Brandenburg vorkommenden Brutvögel betrachtet. Ausgehend von den vorliegenden Daten wurde für jede einzelne Art geprüft, ob sie im Untersuchungsraum vorkommt bzw. bei mangelnder Datenlage ob sie hier potentiell vorkommen könnte. Trifft dies zu und ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht gänzlich auszuschließen, besteht für die Arten eine weitere Prüfrelevanz.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form in **Anhang 1** dargelegt.

Für zahlreiche Arten konnten im Rahmen der Relevanzprüfung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um alle Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie um die Tierarten Wolf, Feldhamster, einzelne Fledermausarten, Sumpfschildkröte, Smaragdeidechse sowie die Artengruppen Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer sowie alle Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und zahlreiche Vogelarten.

4 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. v. m. Abs. 5 BNatSchG für die geschützten Arten nicht erfüllt werden. (Vgl. FROELICH & SPORBECK 2008)

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten tragen auch die folgenden im LBP vorgesehen Vermeidungsmaßnahmen bei.

V_{FFH/ASB} 2 Flächen- und bodenschonende Bauausführung zur Vermeidung bauzeitlicher Biotopverluste und -beeinträchtigungen

Angrenzend an den Deich bis zum Angergraben befinden sich u. a. gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Um diese, soweit möglich, vor baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen zu schützen, ist das Vorhaben weitgehend in Vor-Kopf-Bauweise auszuführen. Die geschützten Gras- und Staudenfluren stellen auch Tabuflächen für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen dar. Hierfür sind Flächen mit einer geringen Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere auszuwählen.

Bei den Arbeiten in den Uferbereichen der Kleinen Röder sind die auf der östlichen Seite des Gewässers stockenden Röhrichte vor Verlust zu schützen. Auch der Eingriff in die für den FFH-LRT 3260 charakteristische Unterwasservegetation ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Zur Minimierung einer Bodenverdichtung im Bereich des landseitigen Deichschutzstreifens zwischen Deich und Angergraben sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Es sind Baggermatratzen einzusetzen.

V 4 Rekultivierung baubedingt beeinträchtigter Flächen

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind baubedingt beeinträchtigte Flächen ordnungsgerecht wiederherzustellen, um nachhaltige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Dafür sind verdichtete Böden aufzulockern.

V 5 Ökologische Baubegleitung

Durch die ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass eine fachgerechte Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen erfolgt. Dies dient dem Ziel, baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. auf ein unerhebliches Maß zu minimieren.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*) entsprechen den vorgezogenen

Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Sie setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die lokale betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen. Beispiele dafür sind eine Vergrößerung eines Habitats oder die Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. (Vgl. FROELICH & SPORBECK 2008)

CEF-Maßnahmen sind beim hier betrachteten Vorhaben nicht erforderlich.

4.3 Kompensatorische Maßnahmen des Eingriffsgutachtens

Aus Vorsorgegründen wurde für potentiell betroffene Fledermausarten im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen:

A 1 Anbringen von Fledermauskästen

Im Umfeld der gefälltten Erlengruppe und Einzelbäume wird ein Fledermaus-Kastenrevier neu geschaffen. Besonders geeignet dafür sind die auf dem rechtsseitigen Deich befindlichen Eichen der vorhandenen Baumreihe. Die Maßnahme dient dem Erhalt bzw. der Schaffung von Zwischenquartieren der Arten Mopsfledermaus, Braunes Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwerg- bzw. Mückenfledermaus. Für Spaltenbewohnende Arten wie Zwerg-, Mücken-, Wasser- und Rauhautfledermaus sowie Abendsegler sind Flachkästen besonders geeignet. Für die anderen Arten sind Rundkästen zu verwenden.

Insgesamt werden fünf Fledermauskästen, die sehr nah beieinander liegen, vorgesehen:

Für die Kastengruppe sind folgende Modelle zu verwenden:

- 1 Schwegler Holzbetonkasten, Modell 2FN,
- 1 Schwegler Holzbetonkasten, Modell 2F mit doppelter Vorderwand,
- 1 Hasselfeld Naturschutz Fledermausspaltenkasten, Modell FSPK,
- 1 Hasselfeld Naturschutz Giebelkasten mit aufgedoppelter Vorderwand,
- 1 Giebelkasten Hasselfeld Naturschutz, Giebelkasten mit ovalem Einschlußfloch.

Fledermauskasten-Gruppen stellen eine im Naturwald oft vorzufindende Höhleninsel-Situation nach und sind daher für Fledermäuse erfahrungsgemäß besonders attraktiv. Zudem lassen sie sich auch effizient kontrollieren. Die Kästen sind in 4-5 m bzw. 5-7 m Höhe an geeigneten Bäumen anzubringen. Eine Mindesthöhe von 4 m sollte eingehalten werden, um Schäden durch Vandalismus zu vermeiden. Die Ausrichtung der Kästen ist nicht entscheidend, jedoch muss auf einen freien Anflugweg geachtet werden.

Für die Fledermauskästen ist nach einem Jahr eine Kontrolle und Wartung vorgesehen, und zwar Ende Juli bzw. Anfang August. Gegebenenfalls verlustig gehende Kästen sind zu ersetzen, um eine Nachhaltigkeit des Kastenreviers zu gewährleisten. Weitere Kontrollen erfolgen alle 3-5 Jahre für insgesamt maximal 10 Jahre.

Der LBP enthält darüber hinaus weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die den Eingriff in Natur und Landschaft vollständig kompensieren. Teilweise werden diese die Lebensräume europarechtlich geschützter Tierarten, wie z. B. des Bibers sowie der heimischen Brutvögel, auf:

A/E 3 Gewässerbegleitende Pflanzung entlang des Angergrabens (2.400 m²)

Entlang des Angergrabens ist eine flächenhafte Gehölzpflanzung vorgesehen. Verwendung finden Heister und Sträucher gebietsheimischer Herkunft. Die Pflanzung erfolgt auf einer Fläche von insgesamt 2.400 m². Zwischen dem Wehr und dem Erlen-Restwaldbestand erfolgt sie 4-reihig entlang des Angergrabens. Im Bereich der an den Graben angrenzenden gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotop (MER, MEPA) wird die Pflanzung ausgesetzt und hier durch eine einreihige Erlenpflanzung ersetzt (s. Maßnahme A/E 4). Im letzten Abschnitt erfolgt die Pflanzung auf einer Fläche von rund 1.000 m². Die beiden Pflanzflächen sind durch einen Wildschutzzaun vor Verbiss zu schützen.

A/E 4 Neupflanzung von Schwarz-Erlen (22 Bäume)

Entlang des Angergrabens werden auf seiner südöstlichen Seite 22 Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) gepflanzt. Der Abstand der Bäume zueinander beträgt 7-8 m. Die Erlen sind vor Wildverbiss zu schützen.

E/KS 1 Herstellung einer Gewässerschleife mit Überlaufdamm an der Kleinen Elster und initiale Gehölzpflanzung

Auf einem 9.272 m² großen Flurstück, das den Randbereich der Kleinen Elster sowie eine angrenzende Landwirtschaftsfläche umfasst, ist die Herstellung einer Gewässerschleife mit Überlaufdamm vorgesehen. Diese Maßnahme ist Bestandteil des „Flächenpools Kleine Elster“ und wird seit 2013 von der Flächenagentur Brandenburg geplant. Im Rahmen dieses Flächenpools wurden bereits sechs historische Flussschleifen an den Unterlauf der Kleinen Elster wieder angebunden.

Die Kleine Elster ist in dem betreffenden Abschnitt dem Biotoptyp „Flüsse und Ströme, vollständig begradigt oder kanalisiert“ (Biotopcode 01123) zuzuordnen. Es handelt sich um ein begradigtes, ausgebautes Fließgewässer mit einzelnen Baumweiden, das als naturfern zu bewerten ist. Die angrenzende Fläche wird als Intensivacker (Biotopcode 09130) genutzt. Die Fläche besitzt aufgrund der derzeitigen intensiven Nutzung ein hohes Aufwertungspotenzial als Lebensraum für Pflanzen und Tiere der Fließgewässer und ihrer Uferbereiche.

Für die Gewässerschleife ist eine naturnahe Gewässermorphologie vorgesehen. Der Flusslauf wird vorprofiliert, durch sich ändernde Wasserstände kommt es zu Erosionen, Uferabbrüchen, Auskolkungen etc. Es liegen somit sehr gute Voraussetzungen für die Entwicklung eines LRT 3260 (naturnah, mäandrierend, ständig wasserführend, fließend, natürliche Fließgewässerstruktur) und die Entwicklung einer charakteristischen Gewässervegetation vor. Die Gewässerschleife einschließlich ihrer Uferbereiche nimmt eine Fläche von rund 2.400 m² und steht einem Eingriff in den LRT 3260 im Umfang von insgesamt 2.294 m² gegenüber.

In den Randbereichen des Gewässers ist die Anpflanzung standorttypischer Gehölze vorgesehen. Durch diese bieten sich vielfältige Lebens- und Nahrungshabitate. Die Gewässerschleife und ihre Uferbereiche stellen ein attraktives Habitat für Biber und Fischotter sowie Schlammpeitzger und Bachneunauge dar.

Auf dem 9.272 m² großen Flurstück sind weitere Gehölzpflanzungen vorgesehen. Diese dienen im Umfang von 2.760 m² der Kompensation des Eingriffs bezüglich des Schutzgutes Boden. Es erfolgt eine Initialpflanzung mit zertifiziert-gebietsheimischen Pflanzenmaterial. Die Gehölzauswahl erfolgt anhand der Standortverhältnisse im Gebiet. Verwendung finden beispielsweise Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Silber-Weide (*Salix alba*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Faulbaum (*Frangula alnus*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) und verschiedene weitere Weidenarten (*Salix purpurea*, *S. viminalis*, *S. cinera*). Zur Sicherung vor Verbiss wird die Pflanzung vorerst eingezäunt.

Über die Fläche von 5.160 m² hinausgehende Aufwertungsmaßnahmen können für andere Eingriffsvorhaben zur Kompensation herangezogen werden.

Die Maßnahme wird in der Gemarkung Prestewitz, Flur 3, Flurstück 31 umgesetzt. Sie ist innerhalb des FFH-Gebietes „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ (DE 4347-302, Landesnummer 552) gelegen, das über das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) auch mit dem Natura 2000-Gebiet „Kleine Röder“ verbunden ist.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass im Untersuchungsraum keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen (s. Anhang 1). Eine weitere Betrachtung ist somit nicht erforderlich.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	nachgewiesenes Vorkommen	FV
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	nachgewiesenes Vorkommen	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	potentielles Vorkommen	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	potentielles Vorkommen	U1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	potentielles Vorkommen	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	potentielles Vorkommen	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	potentielles Vorkommen	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	potentielles Vorkommen	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	potentielles Vorkommen	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		3	potentielles Vorkommen	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		4	potentielles Vorkommen	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		4	potentielles Vorkommen	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D		potentielles Vorkommen	U1

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg 0 ausgestorben oder verschollen

		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potentiell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten unzureichend
EHZ	Erhaltungszustand	KBR	= kontinentale biogeographische Region
		FV	günstig
		U1	ungünstig / nicht ausreichend
		U2	ungünstig / schlecht

Neben Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) besteht für diverse Fledermausarten eine Prüfrelevanz. Zur Bestimmung ihrer Vorkommen wurden vorhandene Daten für angrenzende Deichabschnitte der Kleinen Röder aus dem Jahre 2013 ausgewertet und eine Potentialanalyse durchgeführt.

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die natur-schutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
<p>In Mitteleuropa war der Biber gegen Ende des 19. Jahrhunderts fast ausgerottet. Im mittleren Elbeabschnitt haben jedoch ständig einzelne Biber überlebt (DOLCH ET AL. 2002).</p> <p>Beim Biber (<i>Castor fiber</i>) handelt es sich um ein semiaquatisches Nagetier, das sich von Pflanzen ernährt. Die Winteräsung besteht aus Baumrinde, besonders von Weichhölzern (Weiden, Pappeln, Eschen und Ulmen), und Rhizomen aquatischer Pflanzen. Der Biber fällt Gehölze meist bis 20 m vom Gewässerufer (Biberschnitte), kann bei Vegetationsarmut am Ufer jedoch bis zu 100 m weit vom Gewässerufer auf Nahrungssuche gehen. Er lebt im Familienverband und bewohnt unterirdische Baue mit Zugang vom Wasser oder im Wasser aus Baumästen, Schilf und Schlamm selbst errichtete Burgen (Biberburgen). Der Wasserstand im Wohngewässer wird durch selbst gebaute Dämme aus Astwerk, Schwemmholz und anderem Pflanzenmaterial reguliert. Die Paarung erfolgt im Wasser von Ende Dezember bis Mitte Mai. Jährlich kommt es zu einem Wurf von durchschnittlich drei Jungen. Das Revier einer Biberfamilie umfasst ca. 1 km Fließstrecke. Die Ansiedlung der Jungtiere erfolgt ab dem 2. Lebensjahr in bis zu 25 km (maximal > 100 km) Entfernung zum Geburtsort. Wanderungen und die Kolonisierung neuer Gewässer erfolgen überwiegend auf dem Wasserweg, vor allem in Fließgewässer-Systemen. (LUA 2002)</p> <p>Der Biber gilt in Brandenburg als vom Aussterben bedroht (RL BB 1). Da sich seine Bestandssituation in Deutschland insgesamt deutlich verbessert hat, wird er auf der Roten Liste Deutschlands nur noch in der Vorwarnliste geführt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Gemäß Angaben von WIESNER (2011) besitzt der Untersuchungsraum keine ganzjährig genutzten Baue. Eine ehemalige Ansiedlung befand sich in der östlichen Uferböschung unterhalb des Zobersdorfer Wehres (innerhalb des UR), wird aber nicht mehr genutzt. Die Kleine Röder wird aber vom Elbebiber regelmäßig durchwandert. (WIESNER 2011) Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde hat der Biber außerhalb des Untersuchungsraumes östlich der Straßenbrücke der L 59 vermutlich seine Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Dies wurde durch eine Revierkartierung des Bibers durch HOFMANN 2016 bestätigt. Nördlich der L 59 befinden sich im Mündungsbereich der Kleinen Röder sowie am Angergraben zwei Biberbaue, die im Wechsel genutzt werden. Der Biberbau am Angergraben dient dabei wahrscheinlich als Winterquartier (HOFMANN 2016).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
- keine -	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Baubedingte Tötungen von Bibern können ausgeschlossen werden. Biberburgen sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Die nachgewiesene Biberburg befindet sich außerhalb des Baubereiches. Durch die Bauarbeiten geht auch keine Gefahr einer Tötung von durchwandernden Bibern aus. Es verkehren nur wenige Baufahrzeuge mit geringer Geschwindigkeit auf den Deichen in einer Zeit, während derer die Biber nicht aktiv sind.</p> <p>Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.</p>	

Biber (*Castor fiber*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bibers auf seinen Wanderungen bzw. bei der Nahrungssuche sind nicht gänzlich auszuschließen. Störungen können durch die verstärkte Anwesenheit des Menschen sowie durch Baufahrzeuge und -geräte (Lärm, optische Störungen) verursacht werden. Da die Bauarbeiten überwiegend tagsüber durchgeführt werden und sich die Aktivitäten des Bibers auf die Dämmerung bzw. die Nacht erstrecken, sind jedoch erhebliche Störungen ausgeschlossen. Die auf einen nur kurzen Zeitraum beschränkten Bauarbeiten sind nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da sich im betroffenen Deichabschnitt kein Biberbau befindet, ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers durch die Baumaßnahme ausgeschlossen. Die nachgewiesene Biberburg befindet sich außerhalb des Baubereiches auf der anderen Seite der Straßenbrücke der L 59.

Somit ist das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
<p>Beim Fischotter handelt es sich um einen solitär lebenden, vorwiegend dämmerungs- und nachtactiven semiaquatischen Marder. Er ist ein sehr guter Taucher und Schwimmer. Seine Nahrung besteht aus Fleisch und ist stark abhängig vom Nahrungsangebot und der Jahreszeit. Die Paarung erfolgt im Wasser; Paarungs- und Wurfzeiten sind an keine bestimmte Jahreszeit gebunden. Die durchschnittliche Wurfgröße umfasst 2-3 Junge, die mit 2-3 Jahren erwachsen sind. Die Streifgebiete der Männchen reichen bis zu 20 km und die der Weibchen bis zu 7 km Uferlänge. (LUA 2002) Als Unterschlupf nutzt der Fischotter ufernahe natürliche Höhlungen wie Uferunterspülungen, -auskolkungen und -abbrüche, die etwas erweitert werden, aber auch von anderen Tieren wie Fuchs oder Bisam angelegte Baue. Seine Schlaf- und Ruheplätze, die meist in Ufernähe aufsucht werden, sind unscheinbar und werden häufig gewechselt. (www.bfn.de/natursport/info/SportinfoPHP/infosanzeigen.php?z=Tierart&code=d191&lang=de)</p> <p>Der Fischotter gilt in Brandenburg als vom Aussterben bedroht (RL BB 1).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Fischotter ist im Niederungsgebiet der Kleinen Röder flächenhaft verbreitet. Er nutzt den Untersuchungsraum als Streifgebiet. Ein Umgehungswechsel befindet sich am Wehr Zobersdorf. Fischotterbaue sind für den Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. (WIESNER 2011)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
- keine -	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Baubedingte Tötungen von Fischottern können ausgeschlossen werden, da Fischotter dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten tagsüber stattfinden. Darüber hinaus besteht durch die Baufahrzeuge auch keine Gefahr eines Überfahrens, da nur wenige Fahrzeuge mit geringer Geschwindigkeit verkehren. Tötungen im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind ebenfalls ausgeschlossen, da sich keine Fischotterbaue im Baubereich befinden. Hinweise auf Quartiere des Fischotters im UR liegen nicht vor.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Baubedingte Beeinträchtigungen des Fischotters auf seinen Wanderungen sind nicht gänzlich auszuschließen. Störungen können durch die verstärkte Anwesenheit des Menschen sowie durch Baufahrzeuge und Baugeräte (Lärm, optische Störungen) verursacht werden. Da die Bauarbeiten aber tagsüber durchgeführt werden und sich die Aktivitäten des Fischotters auf die Dämmerung bzw. die Nacht erstrecken, sind erhebliche Störungen ausgeschlossen. Bei den beschriebenen Beeinträchtigungen handelt es sich aus den genannten Gründen um keine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen kann.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.</p>	

Fischotter (*Lutra lutra*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Wurfhöhlen des Fischotters. Somit werden durch die Bauarbeiten keine zentralen Lebensstätten des Fischotters zerstört.

Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Wohn- und Zufluchtsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
<p>Das Große Mausohr ist in Deutschland weit verbreitet und wird in der aktuellen Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste geführt. In der Roten Liste Brandenburgs ist das Große Mausohr noch als „vom Aussterben bedroht“ aufgeführt.</p> <p>Wochenstubenquartiere (WS) finden sich meist in großen Räumen von Gebäuden, die frei von Zugluft sind und sich gut aufheizen können. Darüber hinaus existieren kleine Sommerquartiere in Spalten und Höhlungen an Gebäuden, in unterirdischen Höhlen und Stollen, die vor allem von den Männchen genutzt werden. Auch Nistkästen werden als Männchen-, Zwischen- und Paarungsquartiere genutzt. Die Jagdgebiete liegen zu 75% in geschlossenen Wäldern, insbesondere in Laubwäldern. Bevorzugt werden Altersklassenbestände mit freiem Luftraum in 2 m Höhe. Die Jagdgebiete pro Individuum sind 30-35 ha groß und überlappen sich kaum mit denen der Artgenossen. Sie liegen in einem Radius von bis zu 15 km um die Wochenstuben, in Ausnahmefällen sogar bis zu 20-25 km. Hauptbeute sind Laufkäfer, die vom Boden abgelesen werden. Auf der Nahrungssuche fliegen Große Mausohren mäßig schnell in 0,5-3 m Höhe über dem Boden. Die Flüge zwischen Tagesquartier und Jagdgebiet können deutlich schneller absolviert werden. Winterquartiere (WQ) sind meist in unterirdischen Höhlen, Stollen und Kellern gelegen. (Vgl. PETERSEN ET AL. 2004)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Kolonien des Großen Mausohrs befinden sich in Bad Liebenwerda in einem Gebäude der ehemaligen Kreisverwaltung sowie einer Kirche. Für den von Zobersdorf aus weiter nördlich gelegenen Untersuchungsraum der Kleinen Röder für das Vorhaben „Sanierung des Deiches Elsteraue – Hochwasserschutz Kleine Röder“ erfolgten Nachweise des Großen Mausohres an Schwarzer Elster, Kleiner Röder und Angergraben. (PNS 2013) Da Mausohren relativ große Bereiche bejagen, sind Nahrungsflüge auch im Umfeld des Röderdeiches bei Zobersdorf möglich.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
- Keine -	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Eine Tötung von Tieren im Rahmen einer Zerstörung von Quartieren durch Fällung ist ausgeschlossen, da Große Mausohren keine Baumhöhlungen als Quartiere nutzen. Es handelt sich bei ihnen um Gebäudebewohner.</p> <p>Da Gebäude durch das Vorhaben nicht betroffen sind, ist der Verbotstatbestand der Tötung nicht erfüllt.</p>	

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die geplanten Arbeiten sind gemäß Angaben der technischen Planung vorzugsweise für das Winterhalbjahr vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt haben die Großen Mausohren bereits ihr Winterquartier aufgesucht. Ab Ende September / Anfang Oktober werden in den Winterquartieren lethargische Mausohren angetroffen; sie verlassen ihre Winterquartiere ab März, je nach Witterung und Höhenlage auch erst ab April (PETERSEN ET AL. 2004). Selbst wenn die Bauarbeiten im Sommerhalbjahr durchgeführt werden sollten, sind Störungen von Großen Mausohren während ihrer Jagd durch die Bauarbeiten nicht zu erwarten. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, während die Großen Mausohren dämmerungs- und nachtaktiv sind. Störungen im / am Quartier können ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Sofortmaßnahmen nicht im Umfeld der bekannten Quartiere, wie dem Lubwarturm in Bad Liebenwerda, stattfinden.

Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht einschlägig.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Sommer- oder Winterquartiere des Großen Mausohrs werden durch das Vorhaben weder beschädigt noch zerstört, da es sich um eine Gebäudefledermaus handelt und Gebäude nicht betroffen sind.

Demzufolge ist der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
<p>Die Mopsfledermaus zählt deutschlandweit sie zu den sehr seltenen Arten. Auf der Roten Listen Brandenburgs wird sie als „vom Aussterben bedroht“ geführt und auf der Roten Liste Deutschlands als „stark gefährdet“.</p> <p>Als Sommerquartiere dienen der Mopsfledermaus enge Spalten an Bäumen (hinter abstehender Borke) und an Gebäuden (hinter Fensterläden und Verkleidungen), zuweilen auch Spechthöhlen. Im Frühjahr und Sommer werden die Quartiere sehr oft gewechselt. Der Aktionsraum reicht bis etwa 8-10 km um das Quartier. Die Jagdgebiete finden sich überwiegend in Wäldern oder parkartigen Landschaften, aber auch entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken, Wasserläufen und baumgesäumten Feldwegen. Der Flug bei der Jagd ist mäßig schnell, aber zwischen den Jagdgebieten fliegen die Mopsfledermäuse in einem sehr schnellen Flug, meist gradlinig entlang von Waldwegen und -straßen, Wasserläufen und anderen linearen Strukturen. Die Flughöhe liegt meist bei 2-5 m über dem Boden, bei der Jagd auf Schmetterlinge im Baumkronenbereich auch bei 10 m. Winterquartiere befinden sich in Höhlen, ausgedienten Bergwerken und Bunkeranlagen. Da die Art äußerst kältetolerant ist, zieht sie oft erst bei tiefen Frosttemperaturen in die unterirdischen Winterquartiere ein. Die Sommer- und Winterquartiere sind wahrscheinlich nur wenige Kilometer (bis 20 km) voneinander entfernt. (Vgl. PETERSEN ET AL. 2004)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Für den weiter nördlich gelegenen Untersuchungsraum der Kleinen Röder für das Vorhaben „Sanierung des Deiches Elster- aue – Hochwasserschutz Kleine Röder“ erfolgten vereinzelte Nachweise der Mopsfledermaus an Schwarzer Elster, Kleiner Röder und Angergraben. (PNS 2013) Somit ist nicht ausgeschlossen, dass sich Transfer- und Nahrungsflüge auch über den Untersuchungsraum zum betrachteten Vorhaben erstrecken.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<u>A 1 Anbringen von Fledermauskästen</u>	
<p>Zur Kompensation des Verlustes potentieller Fledermauszischenquartiere werden im Umfeld der 2010 gefällten Bäume Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Die Habitate im UR besitzen zwar eine Bedeutung als Durchzugs- und als Jagdgebiet der Mopsfledermaus, aber Wochenstubenquartiere sind hier nicht zu erwarten. Diese werden vorwiegend in größeren geschlossenen Waldgebieten aufgesucht, die im UR fehlen. Die 2010 gefällten Bäume hatten zudem nur eine geringe Eignung als Zwischenquartiere für Fledermäuse. Es handelte sich überwiegend um junge Erlen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von bis zu 10 cm (13 Bäume). Fünf Bäume wiesen BHD von bis zu 20 cm und zwei Bäume von bis zu 30 cm auf. Lediglich eine gefällte Eiche (BHD 50 cm) und eine gefällte Weide (BHD 100 cm) hatten größere Durchmesser und deswegen eine etwas höhere Eignung. Unterirdische Winterquartiere sind für den UR ausgeschlossen. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Tötung von Individuen im Zuge der im Oktober erfolgten Fällungen weitgehend ausgeschlossen werden. Da Mopsfledermäuse einen Verbund von Quartieren nutzen und sich im Umfeld des Deiches geeignete ältere Bäume, z. B. die Eichen auf dem rechten Deich der Röder, befinden, bleibt die ökologische Funktion der Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht einschlägig.</p>	

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wochenstuben- und Winterquartiere werden für den UR ausgeschlossen. Auch Zwischenquartiere sind im Untersuchungsraum sehr unwahrscheinlich. Da die Bauarbeiten zudem tagsüber stattfinden und die Tiere dämmerungs- und nachtaktiv sind, ist keine erhebliche Störung anzunehmen. Die Mopsfledermaus beginnt ihre Jagd mit Einsetzen der Dämmerung. (PETERSEN ET AL. 2004)

Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Wochenstuben- und Winterquartiere der Mopsfledermaus sind für den Untersuchungsraum nicht bekannt und sind für die gefälltten Baumbestände im Bereich der Deiche auch ausgeschlossen, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weitgehend ausgeschlossen werden kann. Eine potentielle Betroffenheit liegt lediglich für mögliche Zwischenquartiere einzelner Tiere vor, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt jedoch im räumlichen Zusammenhang gewahrt (s. oben).

Das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig. Sicherheitshalber werden im Rahmen der Maßnahme A 1 noch Fledermauskästen im Umfeld der 2010 gefälltten Bäume angebracht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
<p>Der Kleine Abendsegler ist in Brandenburg gemäß Roter Liste stark gefährdet.</p> <p>Es handelt sich um einen Waldbewohner. Die Sommerquartiere des Kleinen Abendseglers befinden sich demnach vorrangig in Baumhöhlen und -spalten sowie Nist- oder Fledermauskästen, seltener an Gebäuden oder zwischen Balken. Darüber hinaus benötigen Kleine Abendsegler Paarungs-, Kontakt- und Ruheplatzquartiere. Manchmal werden auch Spechthöhlen in Seitenästen genutzt, die von unten angefliegen werden können. Die Tagesquartiere werden häufig gewechselt. Die Jagdgebiete richten sich nach dem Nahrungsangebot und freiem Flugraum. So nutzen Kleine Abendsegler sowohl große Waldgebiete wie auch strukturreiche Offenlandschaften und Gewässer zur Jagd. Der Jagdflug ist selten tiefer als 10 m über dem Boden und reicht bis in eine Entfernung von 17 km zum Quartier. Auch überwinternde Tiere wurden in Baumhöhlen festgestellt. Kleine Abendsegler sind meistens nur von April bis September in ihren Sommerlebensräumen anzutreffen. Im August und im September finden dann die Paarungen statt, wofür die Männchen Balzreviere und Paarungsquartiere besetzen. In dieser Zeit sind nur noch diesjährige Jungtiere in den Wochenstubenquartieren. Im Oktober sind die Quartiere ganz verlassen. (Vgl. PETERSEN ET AL. 2004)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Da Kleine Abendsegler strukturreiche Offenlandschaften und Gewässer als Habitate, insbesondere als Jagdgebiete, nutzen, sind Vorkommen im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen. Im Rahmen der Untersuchungen für den nördlich angrenzenden Abschnitt der Kleinen Röder bis zur Mündung in die Schwarze Elster wurde ein Kleiner Abendsegler an der L 59 nachgewiesen (PNS 2013). Weitere Nachweise liegen nicht vor.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<p><u>A 1 Anbringen von Fledermauskästen</u></p> <p>Zur Kompensation des Verlustes potentieller Fledermauszischenquartiere werden im Umfeld der 2010 gefällten Bäume Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>	
<p>Wochenstuben-, Winter- und Paarungsquartiere sind für den UR nicht bekannt. Es könnten aber einzelne Bäume im Deichumfeld als Zwischenquartiere von Kleinen Abendseglern genutzt werden. Die bereits gefällten Bäume hatten jedoch nur eine geringe Habitateignung für Fledermäuse. Es handelte sich überwiegend um junge Erlen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von bis zu 10 cm (13 Bäume). Fünf Bäume wiesen BHD von bis zu 20 cm und zwei Bäume von bis zu 30 cm auf. Lediglich eine gefällte Eiche (BHD 50 cm) und eine gefällte Weide (BHD 100 cm) hatten größere Durchmesser und deswegen eine etwas höhere Eignung. Unterirdische Winterquartiere sind für den UR ausgeschlossen. Zu dem Zeitpunkt, als die Bäume gefällt wurden, d. h. im Oktober 2010, sind Sommerquartiere von Kleinen Abendseglern in der Regel nicht mehr besetzt (s. oben). Für Winterquartiere weisen die Bäume keine ausreichenden Stammdurchmesser auf. Eine Tötung von Tieren durch die erfolgten Fällungen ist somit ausgeschlossen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten an den Deichen zu keinen Störungen Kleiner Abendsegler führen werden. Sommer-, Winter- und Paarungsquartiere als wesentliche Habitate sind für den UR nicht bekannt und eine Störung während der Jagd und während Transferflügen ist ebenfalls unwahrscheinlich, da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden und die Kleinen Abendsegler ihre Quartiere während der ersten halben Stunde nach Sonnenuntergang verlassen (vgl. PETERSEN ET AL. 2004). Darüber hinaus verlassen die Kleinen Abendsegler ihren Sommerlebensraum in der Regel im September und die Bauarbeiten sind vorzugsweise für das Winterhalbjahr vorgesehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Wochenstuben-, Winter- und Paarungsquartiere des Kleinen Abendseglers sind für den UR nicht bekannt. Ausgehend von der Habitatstruktur könnten jedoch einzelne Bäume im Deichumfeld als Zwischenquartiere genutzt werden. Aufgrund des Alters der bereits gefällten Erlen können Wochenstuben, Winter- und Paarungsquartiere auch für diese Bäume ausgeschlossen werden.

Die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt trotz der Fällung der Bäume (potentielle Zwischenquartiere) im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Kleine Abendsegler wechseln häufig ihre Tagesquartiere. Demzufolge ist der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig. Sicherheitshalber werden im Rahmen der Maßnahme A 1 noch Fledermauskästen im Umfeld der 2010 gefällten Bäume angebracht. Nistkästen werden nachgewiesenermaßen von Kleinabendseglern genutzt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
<p>Das Braune Langohr gehört zur Gruppe der Waldfledermäuse und ist vorwiegend in unterholzreichen Laub- und Nadelwäldern zu finden. Braune Langohren wählen ihre Sommerquartiere bevorzugt in und an Bäumen (Baumhöhlen, hinter abstehender Rinde, Spalten) und oft in Nist- und Fledermauskästen. Es werden aber auch Quartiere auf Dachböden von Kirchen oder kleineren Gebäuden in Waldnähe angenommen. Wochenstubenkolonien in Bäumen wechseln im Schnitt alle 1-4 Tage ihr Quartier. Als Jagdgebiete werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, aber auch strukturärmere Waldtypen (einschließlich Nadelforste), Waldränder, Gebüsche, Hecken, Obstplantagen, Parks und Gartenwälder genutzt. Der Aktionsraum eines Tieres kann in Abhängigkeit vom Struktur- und Nahrungsangebot zwischen 1 und 40 ha groß sein. Die individuellen Jagdgebiete bzw. die von Wochenstubenkolonien überlappen offenbar wenig. Braune Langohren fliegen im langsamen Flug in niedriger Höhe (3-6 m) an Vegetationsstrukturen entlang. Als Winterquartiere dienen vorwiegend Höhlen, Stollen, und Keller. Nur vereinzelt werden dickwandige Baumhöhlen zur Überwinterung genutzt. Der Winterschlaf dauert von Ende November bis Anfang März. In dieser Zeit wechseln Braune Langohren mehrfach ihren Hangplatz oder sogar das Quartier. (PETERSEN ET AL. 2004)</p> <p>Das Braune Langohr ist gemäß der Roten Liste in Brandenburg gefährdet. Die Art zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Fledermausarten. Da sie in Europa weit verbreitet ist, kann Deutschland bisher keine besondere Verantwortung für den Erhalt zugewiesen werden (vgl. PETERSEN ET AL. 2004).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen für den nördlich angrenzenden Abschnitt der Kleinen Röder wurden keine Langohren nachgewiesen (PNS 2013, SCHMIDT 2010). Da diese aber aufgrund ihres Flüstersonars nur schwer detektierbar und bei Detektorbegehungen unterrepräsentiert sind, können Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Es sind im UR potentielle Strukturen wie Kleingehölzstrukturen vorhanden. Da aus Bad Liebenwerda zudem mindestens zwei Langohren-Quartiervorkommen bekannt sind (ehem. Drogerie Oskar Goebel, Bahnhofstraße 19 sowie im Lubwarturm beim Kreismuseum und Kurpark von Bad Liebenwerda) kann aufgrund der Nähe zum Untersuchungsgebiet ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden, obwohl Langohren relativ ortstreu sind. Die Quartierwahrscheinlichkeit im UR ist sehr gering.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<u>A 1 Anbringen von Fledermauskästen</u>	
Zur Kompensation des Verlustes potentieller Fledermauszischenquartiere werden im Umfeld der 2010 gefällten Bäume Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Die Habitate im UR besitzen zwar eine potentielle Bedeutung als Durchzugs- und als Jagdgebiet Brauner Langohren, aber Wochenstubenquartiere sind hier nicht zu erwarten. Die 2010 gefällten Erlen wiesen zudem nur eine geringe Eignung als Zwischenquartiere für Fledermäuse auf. Es handelte sich überwiegend um junge Erlen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von bis zu 10 cm (13 Bäume). Fünf Bäume wiesen BHD von bis zu 20 cm und zwei Bäume von bis zu 30 cm auf. Lediglich eine gefällte Eiche (BHD 50 cm) und eine gefällte Weide (BHD 100 cm) hatten größere Durchmesser und deswegen eine etwas höhere Eignung. Unterirdische Winterquartiere sind für den UR ausgeschlossen. Die bekannten Quartiere Brauner Langohren liegen in Bad Liebenwerda und sind damit weit entfernt vom UR. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Tötung von Individuen im Zuge der durchgeführten Fällungen weitgehend ausgeschlossen werden. Da Braune Langohren einen Verbund von Quartieren nutzen und sich im Umfeld des Deiches geeignete ältere Bäume, z. B. die Eichen auf dem rechten Deich der Röder, befinden, bleibt die ökologische Funktion der Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen von Braunen Langohren sind vor allem während ihrer Jagd bzw. dem Transferflug entlang der Deiche möglich. Da die Bauarbeiten jedoch tagsüber stattfinden und die Tiere dämmerungs- und nachtaktiv sind, handelt es sich um keine erhebliche Störung. Die Jagdflüge der Braunen Langohren erstrecken sich über die ganze Nacht und beginnen im Mittel etwa eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang (PETERSEN ET AL. 2004).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Wochenstuben-, Winter- und Paarungsquartiere des Braunen Langohrs sind für den UR nicht bekannt. Es könnten aber einzelne Bäume im Deichumfeld als Zwischenquartiere genutzt werden.</p> <p>Die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt jedoch trotz der 2010 erfolgten Fällungen jedoch im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Braune Langohren wechseln häufig ihre Tagesquartiere und die 22 Bäume wiesen mit Ausnahme einer Eiche und einer Weide nur eine geringe Eignung als Zwischenquartier für Einzeltiere auf (s. oben).</p> <p>Demzufolge ist der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig. Sicherheitshalber werden im Rahmen der Maßnahme A 1 noch Fledermauskästen im Umfeld der gefälltten Bäume angebracht. Braune Langohren nutzen Nistkästen oft als Quartier.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
<p>Das Graue Langohr ist eine wärmeliebende Art, die in Deutschland bevorzugt Kulturlandschaften in Mittelgebirgsregionen besiedelt. Die Tiere wählen fast ausschließlich Quartiere in und an Gebäuden. Die Langohren fliegen oft langsam an der Vegetation entlang und sammeln Nahrungstiere von der Strukturoberfläche ab. Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern. Seltener jagen die Tiere im Wald. Die Entfernung zu den Quartieren beträgt 1-5 km. Die Art gilt als ortstreu. Die weiteste bekannte Wanderung in ein Winterquartier betrug 62 km, meist sucht sich das Graue Langohr jedoch Höhlen, Stollen oder Keller in weniger als 20 km Entfernung. (PETERSEN ET AL. 2004).</p> <p>Außer im nordwestdeutschen Tiefland ist das Graue Langohr in Deutschland weit verbreitet, aber fast überall selten (PETERSEN ET AL. 2004). Es ist sowohl in Brandenburg als auch in Deutschland stark gefährdet.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Hinweise auf Graue Langohren liegen für den nördlich angrenzenden Abschnitt der Kleinen Röder zwar nicht vor, Vorkommen im Untersuchungsraum sind aber aufgrund der erschwerten Detektierbarkeit und der vorliegenden Habitatstrukturen auch nicht gänzlich ausgeschlossen. Möglich ist vor allem, dass das Gebiet als Nahrungshabitat genutzt wird.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
- keine -	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Eine Tötung von Grauen Langohren im Zuge des Vorhabens kann ausgeschlossen werden, da sich die Quartiere von Grauen Langohren ausschließlich in oder an Gebäuden befinden und Gebäude vorhabensbedingt nicht betroffen sind.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.</p>	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Störungen während der nächtlichen Jagd sind nicht als erheblich zu bewerten, da die Bauarbeiten tagsüber erfolgen und die Grauen Langohren dämmerungs- und nachtaktiv sind. Die Jagdflüge beginnen etwa eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und dauern bis etwa eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang. (PETERSEN ET AL. 2004)</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Gebäude sind durch das Vorhaben nicht betroffen, so dass auch eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grauen Langohrs ausgeschlossen ist.

Der Verbotstatbestand der Schädigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>In der Roten Liste Brandenburgs wird die Breitflügelfledermaus als gefährdet geführt. Die Art zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Fledermausarten (PETERSEN ET AL. 2004).</p> <p>Bevorzugte Quartiertypen sind Spalten oder kleinere Hohlräume. Wochenstubenquartiere sind bisher ausschließlich in und an Gebäuden nachgewiesen worden. Einzeltiere, meist Männchen, beziehen zuweilen auch in Baumhöhlen oder Nistkästen ihr Quartier. Die Wochenstubengesellschaften haben unterschiedliche Strategien der Quartiernutzung. Entweder wird ein einzelnes Quartier während der gesamten Wochenstubenzeit genutzt oder es gibt ein Hauptquartier und mehrere nahe gelegene Ausweichquartiere oder es erfolgt ein häufiger Wechsel innerhalb eines Quartierverbunds. Die Jagdgebiete befinden sich meist über offenen Flächen mit teilweise randlichen Gehölzstrukturen (Waldränder, Grünland mit Hecken, Gewässerufer, Parks, Sportplätze, Laternen im Siedlungsbereich etc.). Es kommt aber auch vor, dass Breitflügelfledermäuse in Wäldern jagen. Die Tiere fliegen in 10-15 m Höhe zu ihren regelmäßigen Jagdgebieten. Der Jagdflug ist eher ruhig, aber kurvenreich mit eingeschobenen steilen Sturzflügen zur Verfolgung von Insekten. Winterquartiere sind in Kellern, Stollen und Höhlen, in älteren Bauwerken und oberirdischen Spaltenquartieren. Breitflügelfledermäuse werden allgemein als sehr ortstreu eingestuft, d. h. die Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier betragen unter 50 km. (Vgl. PETERSEN ET AL. 2004)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Nachweise für den Untersuchungsraum liegen nicht vor, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass die Breitflügelfledermaus diesen insbesondere für die Jagd nutzt. Im Zusammenhang mit Untersuchungen für den nördlich gelegenen Abschnitt der Kleinen Röder erfolgten mehrfach Nachweise von Breitflügelfledermäusen bei abendlichen Nahrungsflügen (PNS 2013).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<u>A.1 Anbringen von Fledermauskästen</u>	
<p>Zur Kompensation des Verlustes potentieller Fledermauszischenquartiere werden im Umfeld der 2010 gefällten Bäume Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Wochenstuben- und Winterquartiere der Breitflügelfledermaus sind für den UR aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen. Bei der Breitflügelfledermaus handelt es sich um eine Gebäudefledermaus. Einzelne Bäume im Deichumfeld können aber als Zwischenquartiere von Männchen genutzt werden. Die gefällten Bäume wiesen jedoch nur eine geringe Quartiereignung auf. Es handelte sich überwiegend um junge Erlen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von bis zu 10 cm (13 Bäume). Fünf Bäume wiesen BHD von bis zu 20 cm und zwei Bäume von bis zu 30 cm auf. Lediglich eine gefällte Eiche (BHD 50 cm) und eine gefällte Weide (BHD 100 cm) hatten größere Durchmesser und deswegen eine etwas höhere Eignung. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Tötung von Individuen im Zuge der Fällungen weitgehend ausgeschlossen werden zumal die Fällungen im Oktober erfolgten. Auf jeden Fall aber wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die verbleibenden Baumbestände im Umfeld des Deiches ermöglichen Zwischenquartiere.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht einschlägig.</p>	

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen während der nächtlichen Jagd sind nicht als erheblich zu bewerten, da die Bauarbeiten tagsüber bei Tageslicht erfolgen und die Breitflügelfledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind. Der erste Ausflug aus dem Quartier beginnt im Mittel 10-30 Minuten nach Sonnenuntergang (PETERSEN ET AL. 2004).

Darüber hinaus ist die Bauausführung vorzugsweise für das Winterhalbjahr vorgesehen. Zu dieser Zeit sind die Fledermäuse im Winterquartier. Der Winterschlaf dauert längstens von Oktober bis April. (PETERSEN ET AL. 2004)

Somit ist der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Winter- und Wochenstubenquartiere von Breitflügelfledermäusen sind durch das Vorhaben grundsätzlich nicht betroffen, da sich diese in Gebäuden, Kellern, Stollen etc. befinden. Baumhöhlen oder -spalten können lediglich eine Funktion als Einzel- oder Zwischenquartier für Breitflügelfledermäuse haben. Die gefällten Bäume haben aufgrund ihres Alters und der damit verbundenen geringen Stammdurchmesser (0,10 - 0,30 m) mit Ausnahme einer Eiche und einer Weide jedoch nur eine geringe Eignung als Zwischenquartier. Die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. In der Umgebung der Deiche befinden sich weiterhin als Zwischenquartier geeignete Bäume.

Demzufolge ist der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig. Vorsorglich werden im Rahmen der Maßnahme A 1 noch Fledermauskästen im Umfeld der 2010 gefällten Bäume angebracht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
<p>Der Große Abendsegler ist gemäß Roter Liste in Brandenburg gefährdet.</p> <p>Seine Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätten befinden sich überwiegend in Wäldern und Parks, wobei Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz besonders wichtig sind. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt. Die Höhlen müssen vor allem als Überwinterungsquartier geräumig sein. Neben Baumhöhlen werden auch Nistkästen (gern Fledermaus-Flachkästen) sowie Hohlräume hinter Gebäudeverkleidungen oder in Gebäuden als Sommerquartier genutzt. Wochenstuben nutzen mehrere Quartiere im Verbund. Die Jagdflüge erfolgen bis über 10 km vom Quartier entfernt. Als Nahrungsgebiete werden insektenreiche Landschaftsteile genutzt, sofern sie einen hindernisfreien Flug ermöglichen (Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, abgeerntete Felder, beleuchtete Flächen im Siedlungsraum). (Vgl. PETERSEN ET AL. 2004)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Für den weiter nördlich gelegenen Untersuchungsraum der Kleinen Röder für das Vorhaben „Sanierung des Deiches Elster-ae – Hochwasserschutz Kleine Röder“ erfolgten zahlreiche Nachweise des Großen Abendseglers mit Schwerpunkt an der Schwarzen Elster. (PNS 2013, SCHMIDT 2010) Somit sind Vorkommen des Großen Abendseglers auch im hier betrachteten Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<u>A 1 Anbringen von Fledermauskästen</u>	
<p>Zur Kompensation des Verlustes potentieller Fledermauszischenquartiere werden im Umfeld der 2010 gefällten Bäume Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Insgesamt wiesen die von Fällung betroffenen Bäume nur eine geringe Eignung als Fledermauszischenquartiere auf (s. unten). Unter diesen Voraussetzungen kann eine Tötung von Individuen im Zuge der Fällungen weitgehend ausgeschlossen werden. Sicherergestellt ist auf jeden Fall, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht einschlägig.</p>	

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wochenstuben- und Winterquartiere sowie Paarungsquartiere des Großen Abendseglers sind für den UR nicht bekannt. Einzelne Bäume könnten höchstens eine Bedeutung als Zwischenquartier einzelner Tiere haben. Da die Bauarbeiten zudem tagsüber stattfinden und die Tiere weitgehend dämmerungs- und nachtaktiv sind, ist keine erhebliche Störung anzunehmen. Große Abendsegler verlassen ihr Quartier etwa bei Sonnenuntergang (PETERSEN ET AL. 2004).

Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Großen Abendseglers wird somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Quartierbäume des Abendseglers sind für den UR nicht bekannt. Einzelne der 2010 gefälltten Bäume könnten aber eine Bedeutung als Zwischenquartier für die Art gehabt haben, auch wenn dies aufgrund des überwiegenden Alters der Bäume unwahrscheinlich ist. Die betroffenen Erlen hatten BHD von überwiegend weniger als 10 cm (13 Bäume), nur einzelne Bäume wiesen BHD von maximal 20 cm (5 Bäume) oder maximal 30 cm (2 Bäume) auf. Lediglich eine Weide und eine Eiche hatten etwas größere Stammumfänge und besaßen deswegen eine potentielle Eignung.

Die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt jedoch im räumlichen Zusammenhang gesichert, so dass der Schädigungsverbotstatbestand nicht erfüllt ist. Vorsorglich werden im Rahmen der Maßnahme A 1 noch Fledermauskästen im Umfeld der gefälltten Bäume angebracht. Für Große Abendsegler ist nachgewiesen, dass sie Fledermauskästen als Quartier nutzen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
<p>Rauhautfledermäuse sind in der Roten Liste Brandenburgs als gefährdet eingestuft. Vorkommen sind in fast ganz Deutschland bekannt, aber die Wochenstuben sind weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt.</p> <p>Die Rauhautfledermaus bevorzugt Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrisse in Laub- oder Kiefernwäldern als Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte. Wochenstubenkolonien wählen ihre Sommerquartiere vor allem im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern. Es werden aber auch Nist- und Fledermauskästen angenommen. Rauhautfledermäuse sind sehr ortstreu. Die Weibchen kehren immer wieder in ihre Wochenstubengebiete zurück und auch die Männchen suchen regelmäßig dieselben Paarungsgebiete auf. Als Jagdgebiete werden Gewässerufer, Waldränder, Schilfflächen und Feuchtwiesen, seltener auch lichte Altholzbestände, aufgesucht. Die einzelnen Jagdreviere können 6,5 km vom Quartier entfernt sein; der sommerliche Aktionsraum umfasst 10-22 km². Der Streckenflug erfolgt überwiegend strukturgebunden, z. B. an Waldrändern, Hecken, Wegen und Schneisen. Es können aber auch offene Flächen überflogen werden. Die schnellen Jagdflüge erfolgen in einer Höhe von 4-15 m. Winterquartiere befinden sich vor allem in Spalten an Gebäuden und in Holzstapeln. Unter Umständen haben auch Höhlen und Spalten in Wald- und Parkbäumen eine größere Bedeutung als Winterquartier. (Vgl. PETERSEN ET AL. 2004)</p> <p>Bei der Rauhautfledermaus handelt es sich um eine in Europa weit wandernde Art. Die nordosteuropäischen Populationen ziehen zu einem Großteil durch Deutschland und paaren sich oder überwintern hier. Die Weibchen treffen in den Wochenstuben Ende April - Anfang Mai ein. Die Hauptpaarungszeit in Brandenburg ist Ende August bis Anfang September. Ende September verschwinden die letzten Rauhautfledermäuse aus Brandenburg. (Vgl. PETERSEN ET AL. 2004) Winternachweise sind in Brandenburg selten, betreffen bisher nur einzelne Tiere und konzentrieren sich in Berlin. (HAENSEL 1997)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Nachweise der Rauhautfledermaus liegen für den Untersuchungsraum nicht vor. Da sie aber für den nördlich angrenzenden Abschnitt der Kleinen Röder nachgewiesen wurde (PNS 2013, SCHMIDT 2010), sind Vorkommen im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen. Die Rauhautfledermaus wurde vereinzelt an der Schwarzen Elster und an der L 59 nachgewiesen. Sie frequentiert den Raum nur selten (PNS 2013, SCHMIDT 2010).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<u>A 1 Anbringen von Fledermauskästen</u>	
<p>Zur Kompensation des Verlustes potentieller Fledermauszischenquartiere werden im Umfeld der 2010 gefällten Bäume Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Wochenstuben- oder Winterquartiere der Rauhautfledermaus sind für den UR nicht bekannt. Lediglich die älteren Bäume im UR können ein Habitatpotential für Fledermäuse haben (Zwischenquartiere). Da die 22 Bäume auf dem linksseitigen Deich während des Hochwassers im Oktober 2010 gefällt wurden und sich zu diesem Zeitpunkt keine Rauhautfledermäuse mehr in Brandenburg befunden haben dürften, ist eine Tötung im Zuge potentieller Quartiersverluste ausgeschlossen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p>	

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wochenstuben- und Paarungsquartiere der Rauhautfledermaus sind für den UR nicht bekannt. Einzelne Bäume könnten höchstens eine Bedeutung als Zwischenquartier einzelner Tiere haben. Da die Bauarbeiten jedoch tagsüber stattfinden und die Tiere weitgehend dämmerungs- und nachtaktiv sind, ist keine erhebliche Störung anzunehmen. Die Sommerquartiere werden in der ersten Stunde nach Sonnenuntergang verlassen (PETERSEN ET AL. 2004).

Aus den genannten Gründen ist auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Vorhaben verschlechtern wird. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Quartiere der Rauhautfledermaus sind für den Untersuchungsraum nicht bekannt. Einzelne der 2010 gefällten Bäume könnten aber eine Bedeutung als Zwischenquartier für die Art gehabt haben, auch wenn dies aufgrund des Alters der Bäume unwahrscheinlich ist. Die betroffenen Erlen hatten BHD von überwiegend weniger als 10 cm (13 Bäume), nur fünf Bäume wiesen BHD von maximal 20 cm und zwei Bäume von maximal 30 cm auf. Lediglich eine gefällte Eiche (BHD 50 cm) und eine gefällte Weide (BHD 100 cm) hatten größere Durchmesser und deswegen eine etwas höhere Eignung.

Der Verlust der Bäume führt unter den gegebenen Voraussetzungen jedoch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes der Rauhautfledermaus. Die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang durch ältere Bäume im Umfeld der Deiche gesichert, so dass der Schädigungsverbotstatbestand nicht erfüllt ist. Vorsorglich werden im Rahmen der Maßnahme A 1 noch Fledermauskästen im Umfeld der betroffenen Bäume angebracht. Für Rauhautfledermäuse ist nachgewiesen, dass sie Fledermauskästen als Quartier nutzen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
<p>Vorkommen der Wasserfledermaus in Deutschland sind nicht selten. Demzufolge ist die Art in den Roten Listen Brandenburgs und Deutschlands nicht als gefährdet eingestuft.</p> <p>Für Wasserfledermäuse haben Wälder als Quartierstandorte eine herausragende Bedeutung, insbesondere wenn sie in der Nähe von Gewässern sind. Die Sommerquartiere finden sich überwiegend in Bäumen, nur selten an Gebäuden. Bevorzugt werden alte Spechthöhlen in vitalen Bäumen, Stammrisse, Spalten und Astlöcher. Es werden aber auch Fledermauskästen angenommen. Die Sommerquartiere werden zum Teil häufig innerhalb von Quartierskomplexen gewechselt. Die Jagdgebiete sind vornehmlich offene Wasserflächen, langsam fließende Flüsse und kleine Bäche. Wasserfledermäuse sind sehr mobil. Sie legen auch Entfernungen von 7-8 km zwischen ihren Quartieren und Jagdlebensräumen zurück. Zwischen dem Baumquartier und dem Jagdgebiet werden dabei meist ausgeprägte Flugstraßen entlang markanter Landschaftsstrukturen genutzt. Die Wochenstuben werden im April / Mai bezogen und lösen sich im Juli / August auf. Ab Anfang August schwärmen Wasserfledermäuse an ihren Winterquartieren. Diese sind fast ausschließlich in Höhlen, Bergwerken, Kellern und ähnlichen frostfreien Räumlichkeiten mit einer sehr hohen Luftfeuchtigkeit angesiedelt. Das Winterquartier dient auch als Paarungsquartier. (Vgl. PETERSEN ET AL. 2004)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Für den nördlich angrenzenden Abschnitt der Kleinen Röder liegen zahlreiche Nachweise der Wasserfledermaus vor, so dass sie auch für den Untersuchungsraum angenommen werden kann. Sie wurde bei abendlichen Nahrungsflügen festgestellt. Dabei erfolgten auch explizit Nachweise an Kleiner Röder und Angergraben (PNS 2013, SCHMIDT 2010).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<p><u>A 1 Anbringen von Fledermauskästen</u></p> <p>Zur Kompensation des Verlustes potentieller Fledermauszischenquartiere werden im Umfeld der 2010 gefälltten Bäume Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>	
<p>Die 22 bereits gefälltten Bäume wiesen nur eine geringe Eignung als Fledermauszischenquartiere auf (s. unten). Darüber hinaus erfolgte die Fällung im Oktober, wenn die Wochenstuben bereits aufgelöst sind und sich die Tiere im Umfeld der Winterquartiere aufhalten. Eine Tötung von Tieren durch das Vorhaben kann somit sicher ausgeschlossen werden. Der diesbezügliche Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.</p>	

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Bauarbeiten sind keine erheblichen Störungen von Wasserfledermäusen zu erwarten, da die Bauarbeiten ausnahmslos tagsüber stattfinden und sich die Jagdaktivitäten auf die Dämmerung / Nacht beschränken. Sollten die Bauarbeiten zudem, wie angestrebt, im Winterhalbjahr stattfinden, sind keine Wasserfledermäuse mehr im Untersuchungsraum zu erwarten. Große Teile der Wasserfledermäuse schwärmen außerdem bereits zwischen Ende August und Mitte September zu ihren Winterquartieren, die sich fast ausschließlich in Höhlen, Bergwerken, Kellern und ähnlichen Räumlichkeiten befinden. Die Schwärmphase geht ab Mitte September in die Überwinterungsphase über. (Vgl. PETERSEN ET AL. 2004)

Der Störungstatbestand ist somit nicht einschlägig.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Winterquartiere sind für den UR ausgeschlossen. Nachweise von Sommerquartieren der Wasserfledermaus sind für den Untersuchungsraum nicht bekannt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Baumbestände im UR eine Bedeutung als Sommerquartiere haben. Für die 2010 gefälltten 22 Bäume bestand jedoch nur eine geringe Quartierseignung, da es sich um relativ junge Bestände handelte. Es sind hier nur potentielle Zwischenquartiere für Einzeltiere anzunehmen. Aufgrund des Vorhandenseins weiterer als Zwischenquartiere geeigneter Bäume im Umfeld der Deiche bleibt somit trotz der Fällungen die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Demzufolge ist der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig. Vorsorglich werden im Rahmen der Maßnahme A 1 noch Fledermauskästen im Umfeld der betroffenen Bäume angebracht. Von der Wasserfledermaus werden Fledermauskästen auch als Quartiere angenommen, auch wenn dies nur seltene der Fall ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
<p>Zwergfledermäuse zählen insgesamt in Deutschland zu den nicht seltenen Fledermausarten, so dass keine besondere Verantwortung für die Art abgeleitet werden kann (vgl. PETERSEN ET AL. 2004).</p> <p>Vorkommensschwerpunkte der Art liegen in Siedlungsräumen, aber sie können als Sommerquartiere auch Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen nutzen. Die Sommerquartiere werden innerhalb eines Verbundes von Quartieren häufig gewechselt. Die Jagdgebiete sind überwiegend in der Nähe von Grenzstrukturen (Waldränder, Hecken, Wege), auch über Gewässern und an Straßenbeleuchtungen. Zwergfledermäuse jagen auf relativ kleinen Flächen in einem Radius von etwa 2.000 m um das Quartier. Die Aktionsraumgröße ist abhängig vom Nahrungsangebot und kann auch 50 ha umfassen. Die Wochenstuben bestehen von April bis August. Die Hauptpaarungszeit ist von Ende August bis September. Während des restlichen Jahresverlaufes halten sich die Tiere in Gebäudequartieren auf. Die Überwinterung erfolgt in geräumigen Höhlen und anderen unterirdischen Gewölben. Zwergfledermäuse sind relativ ortstreu, ihre Wanderungen reichen meist nur bis zu 50 km. (Vgl. PETERSEN ET AL. 2004)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Vorkommen der sehr anpassungsfähigen und weit verbreiteten Zwergfledermäuse sind auch für den Untersuchungsraum anzunehmen. Die Art wurde auch für den nördlich angrenzenden Abschnitt der Kleinen Röder mehrfach bei abendlichen Nahrungsflügen an der Schwarzen Elster nachgewiesen (PNS 2013, Schmidt 2010).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<u>A 1 Anbringen von Fledermauskästen</u>	
<p>Zur Kompensation des Verlustes potentieller Fledermauszischenquartiere werden im Umfeld der 2010 gefällten Bäume Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Zwergfledermäuse haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in Siedlungsräumen. Da sie aber sehr anpassungsfähig sind, können auch Spalten und Höhlen in Bäumen als Quartier, vor allem als Zwischenquartier für einzelne Tiere, dienen. Besondere Eignung weisen im UR die Eichen der Baumreihe auf dem rechtsseitigen Deich wie auch einzelne ältere Bäume des Erlengewaldes auf. Die 2010 gefällte Erlengruppe besaß dagegen nur ein geringes Habitatpotential (s. unten). Da die Bäume im Oktober gefällt wurde, wenn sich Zwergfledermäuse in Gebäudequartieren befinden, kann eine Tötung sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Bauarbeiten sind keine erheblichen Störungen von Zwergfledermäusen zu erwarten, da die Bauarbeiten ausnahmslos tagsüber stattfinden und sich die Jagdaktivitäten auf die Dämmerung / Nacht beschränken. Zwergfledermäuse verlassen ihr Quartier kurz nach Sonnenuntergang und können die ganze Nacht aktiv sein. (PETERSEN ET AL. 2004).

Sollten die Bauarbeiten, wie angestrebt, im Winterhalbjahr stattfinden, würden sich die Zwergfledermäuse bereits im Gebäudequartier befinden.

Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Quartiere der Zwergfledermaus sind für den Untersuchungsraum nicht bekannt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Baumbestände im UR eine Bedeutung als Zwischenquartiere haben. Für die 2010 gefällten 22 Bäume bestand jedoch nur eine geringe Quartierseignung, da es sich überwiegend um relativ junge Bestände handelte. Es sind hier höchstens Zwischenquartiere für Einzeltiere anzunehmen. Aufgrund der geringen Bedeutung der gefällten Bäume und dem Vorkommen älterer geeigneter Bäume im Umfeld der Deiche bleibt trotz der Fällungen die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Demzufolge ist der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig. Vorsorglich werden im Rahmen der Maßnahme A 1 noch Fledermauskästen im Umfeld der betroffenen Bäume angebracht. Von der Zwergfledermaus werden Fledermauskästen nachgewiesenermaßen als Quartiere angenommen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
<p>Bei der Mückenfledermaus handelt es sich um die kleinste Fledermausart Europas. Sie ist leicht verwechselbar mit der Zwergfledermaus. Die Verantwortung Deutschlands für die wenig untersuchte Art ist bisher nicht einschätzbar. Mückenfledermäuse wurden in Mitteleuropa bisher vorwiegend in wassernahen Lebensräumen wie z. B. naturnahen Auwäldern sowie Laubwaldbeständen an Teichen festgestellt. Angaben zur Mobilität bzw. zum Ausbreitungspotential von Mückenfledermäusen sind nicht bekannt; wahrscheinlich ist ein ähnliches Verhalten wie das der Zwergfledermaus. Aussagen zum Gefährdungszustand können nicht getroffen werden, da die Art in vielen Roten Listen noch nicht separat zur Zwergfledermaus betrachtet wurde. (Vgl. PETERSEN ET AL. 2004) Dies trifft auch für Brandenburg zu.</p> <p>Mückenfledermäuse bevorzugen spaltenförmige Quartiere. Wochenstubengesellschaften wurden in Gebäuden, senkrechten Spalten von abgebrochenen und aufgesplitterten Bäumen und in Fledermauskästen gefunden. (TEUBNER ET AL. 2008)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Für die Mückenfledermaus erfolgten für den nördlich angrenzenden Abschnitt der Kleinen Röder zwei Nachweise an der Schwarzen Elster sowie der L 59 (PNS 2013, SCHMIDT 2010), so dass Vorkommen auch im hier betrachteten Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen sind.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<u>A 1 Anbringen von Fledermauskästen</u>	
Zur Kompensation des Verlustes potentieller Fledermauszischenquartiere werden im Umfeld der 2010 gefällten Bäume Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Quartiere der Mückenfledermaus sind für den UR nicht bekannt. Zwischenquartiere in den Bäumen des UR sind aber nicht ausgeschlossen. Da die 2010 gefällten Bäume jedoch nur eine geringe Eignung als Fledermauszischenquartiere aufweisen (s. unten), kann eine erfolgte Tötung von Individuen der Mückenfledermaus im Zuge der Fällungen weitgehend ausgeschlossen werden. Sichergestellt ist aufgrund des Vorkommens älterer Bäume im Umfeld der Deiche, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht einschlägig.</p>	

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche Störungen von Mückenfledermäusen können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten bei Tageslicht stattfinden und Mückenfledermäuse ihr Quartier erst kurz nach Sonnenuntergang verlassen und die ganze Nacht aktiv sein können (PETERSEN ET AL. 2004)

Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Quartiere der Mückenfledermaus sind für den Untersuchungsraum nicht bekannt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Baumbestände im UR eine Bedeutung als Quartiere haben. Für die 2010 gefälltten 22 Bäume bestand mit Ausnahme einer Eiche und einer Weide jedoch nur eine geringe Quartierseignung, da es sich um relativ junge Bestände handelte. Es sind hier höchstens Zwischenquartiere für Einzeltiere anzunehmen. Aufgrund der geringen Bedeutung der gefälltten Bäume und dem Vorkommen älterer geeigneter Bäume im Umfeld der Deiche bleibt trotz der Fällungen die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Demzufolge ist der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig. Vorsorglich werden im Rahmen der Maßnahme A 1 noch Fledermauskästen im Umfeld der betroffenen Bäume angebracht. Mückenfledermäuse nutzen Fledermauskästen nachgewiesenermaßen als Quartiere.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.2 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Gemäß Kartierung von WIESNER (2011) und Nachkontrolle des Planungsbüros Förster im Juli 2014 wurden für den betroffenen Deichabschnitt keine Zauneidechsen nachgewiesen und haben somit keine weitere Prüfrelevanz. Auch für die Glattnatter als weiterer Reptilienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht keine Prüfrelevanz, da der betroffene Bereich kein Habitatpotential für diese Art aufweist.

5.1.2.3 Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Gemäß Relevanzuntersuchung sind durch die geplante Schadstellenbehebung an der Kleinen Röder keine Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen und werden deswegen nicht weiter betrachtet.

Grundlage für die Relevanzprüfung bildete die Kartierung der Amphibien von WIESNER (2011) sowie von ihm berücksichtigte Angaben zu dieser Artengruppe vom ortskundigen Naturschützer Herrn Walther. Bei den Kartierungen wurden in der Kleinen Röder nur Vorkommen von Teich- und Seefrosch nachgewiesen, beides Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

5.1.2.4 Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Gemäß Relevanzuntersuchung sind durch die geplante Schadstellenbehebung an der Kleinen Röder keine Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen und werden deswegen nicht weiter betrachtet.

5.1.2.5 Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Gemäß Relevanzuntersuchung sind durch die geplante Schadstellenbehebung an der Kleinen Röder keine Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen und werden deswegen nicht weiter betrachtet.

5.1.2.6 Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Gemäß Relevanzuntersuchung sind durch die geplante Schadstellenbehebung an der Kleinen Röder keine Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen und werden deswegen nicht weiter betrachtet. Grundlage dafür bildet die fachkundige Einschätzung von WIESNER von 2011.

5.1.2.7 Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Gemäß Relevanzuntersuchung sind durch die geplante Schadstellenbehebung an der Kleinen Röder keine Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen und werden deswegen nicht weiter betrachtet.

5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In folgender Tabelle sind die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen europäischen Vogelarten aufgelistet. Grundlage dafür bildet die avifaunistische Erhebung von WIESNER aus dem Jahr 2011.

Der für Fließgewässer charakteristische Eisvogel (*Alcedo atthis*) ist nicht in der Tabelle enthalten, da er durch WIESNER (2011) im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen wurde. Es ist zwar anzunehmen, dass der Eisvogel das Gebiet gelegentlich zur Nahrungsaufnahme nutzt, geeignete Brutmöglichkeiten (unbewachsene Steilufer, Uferabbrüche) sind in den Uferbereichen der Kleinen Röder jedoch nicht enthalten.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten						
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	VSchRL Anhang I	RL D	RL BB	Vorkommen im UR
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		–	–	nachgewiesenes Vorkommen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§		–	–	nachgewiesenes Vorkommen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		–	–	nachgewiesenes Vorkommen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§		–	–	nachgewiesenes Vorkommen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§		V	V	nachgewiesenes Vorkommen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§		–	–	nachgewiesenes Vorkommen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§		–	–	nachgewiesenes Vorkommen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§		–	–	nachgewiesenes Vorkommen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		–	–	nachgewiesenes Vorkommen
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§		V	–	nachgewiesenes Vorkommen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		–	–	nachgewiesenes Vorkommen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§		–	–	nachgewiesenes Vorkommen
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	§		V	V	nachgewiesenes Vorkommen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		–	–	nachgewiesenes Vorkommen
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	§		–	–	nachgewiesenes Vorkommen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§		–	–	nachgewiesenes Vorkommen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§		3	–	nachgewiesenes Vorkommen

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten						
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	VSchRL Anhang I	RL D	RL BB	Vorkommen im UR
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§		–	–	nachgewiesenes Vorkommen
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	§		–	–	nachgewiesenes Vorkommen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§		–	–	nachgewiesenes Vorkommen

fett wertgebende Art (Arten der Roten Listen Deutschlands bzw. Brandenburgs, streng geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie)

BArtSchVO Bundesartenschutzverordnung: § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt

VSchRL EU-Vogelschutzrichtlinie, I - Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R Arten mit geografischer Restriktion

V Art der Vorwarnliste

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Da es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten handelt, wurden diese in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst.

Artengruppe: Bodenbrüter (ungefährdete Arten)	
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
<p>Es handelt sich bei den aufgeführten Arten vorwiegend um Bodenbrüter bzw. in niedrigem Gestrüpp brütende Arten. Die Nachtigall baut ihr Nest gut versteckt im bodennahen Stauden-, Gras- und Zweig-Gestrüpp. Alle genannten Arten sind Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.</p> <p>Die aufgeführten Arten weisen in Brandenburg stabile Bestände auf, sie treten in Brandenburg häufig auf und sind sowohl in Brandenburg wie auch deutschlandweit ungefährdet. (RYSLAVY / MÄDLOW 2008)</p> <p>Brutzeiten der Vogelarten gemäß FROELICH & SPORBECK (2008): <u>Fitis</u>: Anfang April – Ende August; <u>Nachtigall</u>: Mitte April – Mitte August; <u>Zilpzalp</u>: Anfang April – Mitte August</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die genannten Arten wurden von WIESNER (2011) für den Untersuchungsraum nachgewiesen. Für den Fitis wurde ein Revier, für Nachtigall und Zilpzalp wurden jeweils zwei Reviere nachgewiesen. Die Nachweise beziehen sich auf den Erlengraben westlich des Angergrabens.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
- Keine -	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Der Bereich mit den nachgewiesenen Revieren ist außerhalb des Baufeldes gelegen, so dass eine Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von Eigelegen ausgeschlossen werden kann. Die drei Arten benötigen dichtes Unterholz bzw. Gestrüpp für ihre Brut, wo sie am Boden oder bodennah ihre Nester anlegen. Diese Strukturen kommen im Bereich des Baufeldes nicht vor. Auch die 2010 gefällte Erlengruppe auf dem Deich besaß aufgrund des fehlenden Unterwuchses kein Habitatpotential für die bodenbrütenden Arten. Zudem wurde sie im Oktober 2010 gefällt, d. h. die Fällung erfolgte außerhalb der Brutzeiten der drei Arten.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.</p>	

Artengruppe: Bodenbrüter (ungefährdete Arten)

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Bauarbeiten werden gemäß Angaben von WTU vorzugsweise im Winterhalbjahr durchgeführt. Sie dauern ca. 3 Monate an und sind somit zeitlich begrenzt. (E-Mail vom 21.08.2014) Bei den genannten drei Arten handelt es sich zudem gemäß Angaben von KfL (2010) um Arten mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Sie weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Für die Nachtigall wird von FLADE (1994) eine Fluchtdistanz von < 10 m angegeben. Der Erlenwald befindet sich in einem Abstand von ca. 30 m zum Baufeld. Es kommt somit durch die zeitlich begrenzten Bauarbeiten, selbst wenn sie während der Brutzeit durchgeführt werden würden, zu keinen populationsrelevanten Störungen.

Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die vorgesehenen Sofortmaßnahmen gehen keine Habitate bzw. Brutreviere der Bodenbrüter verloren. Die nachgewiesenen Reviere befinden sich außerhalb des Baufeldes im Bereich des Erlenwaldes. Eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern ist ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Gehölzbrüter (Baum- und Buschbrüter, ungefährdete Arten)	
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
<p>Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um in Deutschland und in Brandenburg ungefährdete Baum- oder Buschbrüter, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden. Die genannten Gehölzbrüter weisen in Brandenburg stabile Bestände auf. Es handelt sich um verbreitete, euryöke Arten. Sie zählen in Brandenburg zur Häufigkeitsklasse „hoch“. (RYSLA-VY / MÄDLÖW 2008)</p> <p>Brutzeiten der aufgeführten Vogelarten gemäß FROELICH & SPORBECK (2008): <u>Amsel</u>: Anfang Februar – Ende August; <u>Eichelhäher</u>: Ende Februar – Anfang September; <u>Gartengrasmücke</u>: Ende April – Ende August; <u>Goldammer</u>: Ende März – Ende August; <u>Kuckuck</u>: Ende April – Mitte August; <u>Mönchsgrasmücke</u>: Ende März – Anfang September; <u>Pirol</u>: Ende April – Ende August; <u>Ringeltaube</u>: Ende Februar – Ende November; <u>Singdrossel</u>: Mitte März – Anfang September</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die genannten Baum- und Buschbrüter wurden von WIESNER (2011) für den Untersuchungsraum nachgewiesen. Dabei wurde jeweils ein Revier für Eichelhäher, Gartengrasmücke, Goldammer, Kuckuck, Pirol, Ringeltaube und Singdrossel nachgewiesen. Von der Amsel befinden sich zwei Reviere und von der Mönchsgrasmücke drei Reviere im Untersuchungsraum. Diese erstrecken sich auf den Erlenwald mit den angrenzenden Weidengebüschen sowie auf die Baumreihe auf der östlichen Seite der Kleinen Röder. (WIESNER 2011)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
- Keine -	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Im Zuge des Hochwasserereignisses erfolgte im Oktober 2010 die Fällung von 22 Bäumen. Da die Brut zum Zeitpunkt der Fällung für alle Arten abgeschlossen war, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. von Nestlingen) sowie die Zerstörung von Eigelegen ausgeschlossen werden. Die Fällungen erfolgen weitgehend außerhalb der von FROELICH & SPORBECK (2008) genannten Brutzeiten für die betroffenen Arten. Für die Ringeltaube wird von FROELICH & SPORBECK (2008) zwar ein länger andauernder Brutzeitraum angegeben (bis Ende November), aber die Jungvögel sind zu diesem Zeitpunkt bereits geschlüpft. Von ABBO (2001) wird die Brutzeit der Ringeltaube von April bis September eingeschränkt. In dieser erfolgen in der Regel zwei, manchmal auch drei Bruten.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.</p>	

Artengruppe: Gehölzbrüter (Baum- und Buschbrüter, ungefährdete Arten)Amsel (*Turdus merula*)Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)Goldammer (*Emberiza citrinella*)Kuckuck (*Cuculus canorus*)Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)Pirol (*Oriolus oriolus*)Ringeltaube (*Columba palumbus*)Singdrossel (*Turdus philomelos*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die möglichen baubedingten Störungen beschränken sich aller Voraussicht nach auf das Winterhalbjahr, in dem keine Bruten stattfinden. Sollten aus den Baumaßnahmen Störungen für ungewöhnlich späte Bruten resultieren, ist der günstige Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Art durch Mehrfachbruten sichergestellt. Bei den genannten Arten handelt es zudem überwiegend um gegenüber Störungen relativ unempfindliche, häufige Brutvogelarten. Sie werden von KfL (2010) in die Gruppen 4 „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ und 5 „Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt“ eingeordnet. Lediglich der Kuckuck und der Pirol sind Arten mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit (KfL 2010). Es kommt somit durch die zeitlich begrenzten Bauarbeiten, selbst wenn diese teilweise während der Brutzeiten stattfinden sollten, zu keinen populationsrelevanten Störungen.

Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht einschlägig.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die im Zuge des Hochwasserereignisses betroffenen 22 Bäume wurden im Oktober 2010 gefällt und damit zu einem Zeitpunkt, wo die Brut der aufgeführten Arten bereits abgeschlossen war. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach der Brutzeit, da die Vögel ihr Nest in jeder Brutsaison neu bauen. Zudem können sie in die unmittelbar angrenzenden Bereiche mit Gehölzbeständen (Erlenwald, Weidengebüsche, Baumreihe auf dem rechtsseitigen Deich) ausweichen.

Der Verbotstatbestand der Schädigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Höhlen- und Nischenbrüter (ungefährdete Arten)	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
Bei den genannten Arten handelt es sich um <u>Höhlenbrüter</u> , einzelne Arten sind auch <u>Nischenbrüter</u> oder <u>Gebäudebrüter</u> . Die aufgeführten Meisenarten zimmern teilweise ihre Höhlen selbst, nutzen aber auch alte Spechthöhlen oder andere Baumhöhlen. Zum Teil werden von den Arten auch Nistkästen angenommen, wie z. B. vom Star, den Meisen und dem Feldsperling. (ABBO 2001)	
Bei den Arten handelt es sich ausnahmslos um häufige und ungefährdete Brutvögel in Brandenburg. Lediglich der Feldsperling wird auf der Vorwarnliste geführt. (RYS LAVY / MÄDLOW 2008)	
Brutzeiten der Vogelarten gemäß FROELICH & SPORBECK (2008): <u>Bachstelze</u> : Anfang April – Mitte August; <u>Blaumeise</u> : Mitte März – Anfang August; <u>Feldsperling</u> : Anfang März – Anfang September; <u>Kohlmeise</u> : Mitte März – Anfang August; <u>Star</u> : Ende Februar – Anfang August	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die genannten Höhlen- und Nischenbrüter wurden von WIESNER (2011) für den Untersuchungsraum nachgewiesen. Während von der Bachstelze und dem Feldsperling jeweils ein Revier nachgewiesen wurde, waren es für Kohlmeise und Star je drei Reviere. Für die Blaumeise wurden mit sechs Revieren die meisten Reviere im Untersuchungsraum nachgewiesen. Die Nachweise beziehen sich auf die Baumreihe entlang der Kleinen Röder sowie den Erlenwald westlich des Angergrabens. (WIESNER 2011)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
- Keine -	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Die Bereiche mit Nachweisen von Höhlenbrütern liegen außerhalb des Baufeldes. Es kommt hier zu keinen Fällungen von Bäumen. Die im Zuge des Hochwasserereignisses betroffenen 22 Bäume wurden im Oktober 2010 gefällt und damit zu einem Zeitpunkt, als die Jungtiere der im Gebiet nachgewiesenen Höhlenbrüter bereits flügge waren. Ein Töten von Nestlingen oder eine Zerstörung von Eigelegen sind somit ausgeschlossen.	
Das Tötungsverbot ist nicht einschlägig.	

Artengruppe: Höhlen- und Nischenbrüter (ungefährdete Arten)Bachstelze (*Motacilla alba*)Kohlmeise (*Parus major*)Blaumeise (*Parus caeruleus*)Star (*Sturnus vulgaris*)Feldsperling (*Passer montanus*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Fällungen der 22 Bäume (Erlen, Weiden, Eiche) erfolgten im Oktober 2010 und somit außerhalb der Brutzeiten der genannten Arten (s. oben). Auch die noch auszuführenden Bauarbeiten werden vorzugsweise im Winterhalbjahr durchgeführt. Erhebliche populationsrelevante Störungen werden ausgeschlossen, da es sich bei den genannten Arten überwiegend um gegenüber Störungen relativ unempfindliche, häufige Brutvogelarten handelt. Sie werden von Klfl (2010) in die Gruppen 4 „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise) und 5 „Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt“ (Star) eingeordnet. Zudem ist die Bauzeit auf maximal drei Monate beschränkt.

Es kommt somit durch die zeitlich begrenzten Bauarbeiten zu keinen populationsrelevanten Störungen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.**Abs. 5 BNatSchG:****Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner weiteren Fällung von Bäumen in Bereichen mit Nachweisen von Revieren von Höhlenbrütern. Nicht ausgeschlossen ist aber, dass einzelne der im Zuge des Hochwasserereignisses 2010 gefällten 22 Bäume auch eine Bedeutung für Höhlenbrüter hatten. Bei den überwiegenden Bäumen handelte es sich jedoch um junge Erlen mit einem BHD von bis zu 10 cm. Nur fünf der gefällten Bäume wiesen BHD bis zu 20 cm und zwei Bäume BHD von bis zu 30 cm auf. Hinzu kamen eine Weide mit einem BHD von 1 m und eine Eiche mit einem BHD von 50 cm. Da die Bäume jedoch im Oktober und somit außerhalb der Brutzeit gefällt wurden, ist nicht von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Gemäß Angaben von FROELICH & SPORBECK (2008) beziehungsweise des Erlasses zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG des MUGV nutzen die genannten fünf Höhlen- und Nischenbrüterarten ein System mehrerer i. d. R. abwechseln genutzter Nester / Nistplätze, so dass die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Gewässer- und Röhrichtbrüter (ungefährdete Arten)	
Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>) Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
<p>Bei den genannten Arten handelt es um an Gewässer gebundene Brutvogelarten, wie Entenvögel oder Schilf- bzw. Röhrichtbrüter, die ihr Nest jedes Jahr neu im Bereich von Schilf-, Schilf-Rohrkolben-Mischbeständen oder ähnlichen Beständen (Brennnesselfluren, üppige Krautvegetation) an unterschiedlichen Gewässern bzw. in feuchtgeprägten Wäldern anlegen. Die Stockente wird mit unter diese Kategorie gefasst, da sie überwiegend ihr Nest in Bodennähe (auf Carexinseln, in Wiesen, Schilfbeständen) errichtet. Sie ist allerdings hinsichtlich der Nistplatzwahl sehr anpassungsfähig und kann auch auf Bäumen, in Gebüsch oder in Höhlungen brüten. (ABBO 2001)</p> <p>Bei den Arten handelt es sich um relativ häufige und ungefährdete Brutvögel in Brandenburg.</p> <p>Brutzeiten der Vogelarten gemäß FROELICH & SPORBECK (2008): <u>Rohrammer</u>: Anfang April –bis Ende August; <u>Stockente</u>: Ende März – Mitte August; <u>Teichrohrsänger</u>: Ende April – Mitte September</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die genannten drei Vogelarten wurden von WIESNER (2011) für den Untersuchungsraum nachgewiesen. Dabei wurden von der Stockente ein Revier, von der Rohrammer zwei Reviere und vom Teichrohrsänger drei Reviere im Bereich der Kleinen Röder nachgewiesen. Diese beziehen sich auf die Röhrichte auf der östlichen Gewässerseite. (WIESNER 2011) Auf der westlichen Uferseite der Kleinen Röder sind keine Röhrichte ausgebildet.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<u>V_{FFH/ASB} 2 Flächen- u. bodenschonende Bauausführung zur Vermeidung bauzeitlicher Biotopverluste u. -beeinträchtigungen</u> Diese Maßnahme bezieht sich insbesondere auf die Röhrichte im Bereich der Kleinen Röder.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Tötungen bzw. eine Zerstörung von Eigelegen im Rahmen der Bauarbeiten können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten für das Winterhalbjahr vorgesehen sind und sich auf das westliche Ufer der Kleinen Röder beschränken, wo keine Röhrichte ausgebildet sind.	
Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht einschlägig.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die Baumaßnahmen werden vorzugsweise im Winterhalbjahr und somit außerhalb der Brutzeiten der Gewässer- und Röhrichtbrüter durchgeführt. Sie sind auf ca. drei Monate beschränkt.	
Erhebliche, d. h. populationsrelevante Störungen können somit ausgeschlossen werden.	

Artengruppe: Gewässer- und Röhrichtbrüter (ungefährdete Arten)

Rohammer (*Emberiza schoeniclus*)

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die auf der östlichen Gewässerseite befindlichen Röhrichte sind durch das Vorhaben nicht betroffen, so dass eine Zerstörung von Nestern von Rohammer, Stockente und Teichrohrsänger ausgeschlossen ist. Durch die Vermeidungsmaßnahme V_{FFH/ASB} 2 ist sichergestellt, dass in der Kleinen Röder vorhandene größere Röhrichtbestände auf der östlichen Uferseite erhalten bleiben und weiterhin als Brutplätze genutzt werden können.

Der Verbotstatbestand der Schädigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wie in Kapitel 5 ausführlich dargelegt, werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die nachgewiesenen und / oder potentiell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten erfüllt. Nachweise von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen für den Untersuchungsraum nicht vor.

Demzufolge bedarf es im vorliegenden Fall keiner Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit.

7 Zusammenfassung

Im ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Prüfrelevanz für alle in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für alle hier vorkommenden heimischen Vogelarten ermittelt. (Anhang 1)

Im Ergebnis wurden für das Vorhaben 13 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als prüfrelevant ermittelt. Dabei handelt es sich um Biber und Fischotter sowie diverse Fledermausarten, die anhand einer Potentialanalyse ermittelt wurden.

Als prüfrelevante europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden 20 Brutvogelarten auf Grundlage einer vorliegenden Avifaunakartierung ermittelt. Bei den Arten handelt es sich um sowohl in Brandenburg als auch in Deutschland ungefährdete Vogelarten. Lediglich Feldsperling, Kuckuck und Pirol sind auf der brandenburgischen und / oder deutschen Vorwarnliste enthalten.

Unter Berücksichtigung von vier Vermeidungsmaßnahmen und einer Ausgleichsmaßnahme ist in allen Fällen davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

In der folgenden Tabelle werden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und relevante Kompensationsmaßnahmen zusammengefasst.

Tabelle 3: Vorgesehene Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen		
Nr. der Maßnahme	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
V _{FFH/ASB} 2	Flächen- und bodenschonende Bauausführung zur Vermeidung bauzeitlicher Biotopverluste und -beeinträchtigungen	alle Arten, insbesondere Röhrichtbewohner
V 4	Rekultivierung baubedingt beeinträchtigter Flächen	alle Arten
V 5	Ökologische Baubegleitung	alle Arten
Maßnahmen zur Kompensation		
A 1	Anbringen von Fledermauskästen	Baumbewohnende Fledermäuse

Aufgrund der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bedarf es im vorliegenden Fall keiner Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit.

8 Literatur- und Tabellenverzeichnis

Literatur

ABBO - Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin.

BAUER, H.-J., FIEDLER, W., & BEZZEL, E. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Auflage. Wiebelsheim.

BfN - Bundesamt für Naturschutz 2007: Verbreitungskarten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland.

BfN - Bundesamt für Naturschutz 2010: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen, FuE-Vorhaben, Endbericht Juni 2010.

DOLCH, D., HEIDECKE, D., TEUBNER, J. UND J. 2002: Der Biber im Land Brandenburg, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4, 2002, S. 220-234.

DÜRR, T.; MÄDLOW, W.; RYSLAVY, T.; SOHNS, G. 1997: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (1997). Hrsg.: Landesumweltamt Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 6 (2) Beilage.

ELBING, K. 1996: Zur Situation der östlichen Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*) in ihren Niederlausitzer Reliktvorkommen, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 1996, S. 34-37.

ELBING, K., GÜNTHER, R. & U. RHAMEL 1996: Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.

FLADE, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Nordeuropas. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.

FROELICH & SPORBECK 2008: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen – LS Zentrale, Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Stand 08/2008.

FROELICH & SPORBECK 2011: Ergänzung Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen – LS Zentrale, Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Stand 02/2011.

GARNIEL, A.; DAUNICHT, W. D.; MIERWALD, U. & U. OJOWSKI 2007: Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.

- GELBRECHT, J.; EICHSTÄDT, D.; GÖRITZ, U.; KALLIES, A.; KÜHNE, L.; RICHERT, A., RÖDEL, I.; SOBCZYK, T.; WEIDLICH, M. 2001: Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 10 (3) Beilage.
- HAENSEL, J. 1997: Rauhhaufledermäuse (*Pipistrellus nathusii*) überwintern vereinzelt in Berlin. *Nyctalus* (N.F.) 6: 372-374.
- HOFMANN, T. 2016: Biberansiedlung Angergraben bei Zobersdorf (LK Elbe-Elster, Land Brandenburg) Revierkartierung und Empfehlungen zum Konfliktmanagement; Auftraggeber: Landkreis Elbe-Elster, Untere Naturschutzbehörde.
- KIFL - Kieler Institut für Landschaftsökologie 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau.
- LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG.
- LUA - Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1, 2 2002.
- MAUERSBERGER, R. 1999: Zur Abgrenzung des norddeutschen Teilareals der Sibirischen Winterlibelle *Sympecma paedisca*. – Vortrag auf der Jahrestagung der GdO Münster, unveröffentlicht.
- MAUERSBERGER, R. 2000: Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 9 (4) Beilage.
- MEINIG ET AL. 2013: Der Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland. In: *Natur und Landschaft, Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege*, Heft 8, August 2014.
- MEYNEN, E., SCHMITHÜSEN, J., GELLERT, J., NEEF, E., MÜLLER-MINY, H., SCHULTZE, J. H. 1961: *Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands*.
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.) 1992: *Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg*.
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.) 1992: *Rote Liste. Gefährdete Farn- und Blütenpflanzen, Algen und Pilze im Land Brandenburg*.
- NÖLLERT, A.; NÖLLERT, CH. 1992: *Die Amphibien Europas*.
- PETERSEN, B; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, L.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. 2004: *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und*

Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, Bundesamt für Naturschutz.

PETERSEN, B; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. 2003: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, Bundesamt für Naturschutz.

PETERSEN, B; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, Bundesamt für Naturschutz.

PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2017a: Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf, KR. 2.23, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2017b: Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf, KR. 2.23, FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet „Kleine Röder“ (DE 4546.301).

PNS Planungen in Natur und Siedlung 2013: FFH-Verträglichkeitsstudie Deichverlegung Kleine Röder.

RISTOW, M.; HERRMANN, A.; ILLIG, H.; KLÄGE, H.-C.; KLEMM, G.; KUMMER, V.; MACHATZI, B.; RÄTZEL, S.; SCHWARZ, R.; ZIMMERMANN, F. 2006: Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 4 (15) Beilage.

RYSLAVY, T, MÄDLow, W. 2008: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTER, R. 1994: Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR), Rangsdorf: Natur und Text.

SCHMIDT, C. 2010: Faunistische Sonderuntersuchung Fledermäuse B 183 OU Bad Liebenwerda. Aktualisierung der Fledermausdaten 2010.

SCHNEEWEIß, N. 2002: Demographie und ökologische Situation der Arealpopulationen der Europäischen Sumpf-Schildkröte in Brandenburg. Studien- und Tagungsberichte Band 46, Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.).

SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A.; BAIER, R. 2004: Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) Beilage.

SCHOLZ 1962: Die naturräumliche Gliederung Brandenburg.

SINGER, D. 1997: Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos Naturführer.

Standard-Datenbogen FFH-Gebiet „Kleine Röder“ (DE 4546-301), Stand Fortschreibung 12/2008.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W., 2007: Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1) 2009, 159-227, Bundesamt für Naturschutz.

TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D. 1996: Die letzten Feldhamster?, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4, 1996, S. 32-35.

TEUBNER, J.; TEUBNER, J., DOLCH, D., BLUM, H. 1999: Die aktuelle Verbreitung des Fischotters *Lutra lutra* (L. 1758) im Land Brandenburg, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 1999, S. 84-92.

TEUBNER, J.; TEUBNER, J., DOLCH, D., & HEISE, G. 2008: Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse; in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3, 2008.

WIESNER 2011: Artenschutzbeitrag mit integrierter FFH-Vorprüfung „Deichsanierung Kleine Röder bei Zobersdorf“.

WIESNER 2013: Sanierung Deich Elsteraue – Hochwasserschutz Kleine Röder, faunistische Kartierung.

WTU – Ingenieurgesellschaft WTU GmbH – 2017: Hochwasser Schwarze Elster 2010, Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf, Entwurfs- und Genehmigungsplanung Erläuterungsbericht.

Internetseiten:

www.bfn.de/natursport/info/SportinfoPHP/infosanzeigen.php?z=Tierart&code=d191&lang=de

Zugrunde liegende normative Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts) (GVBl. I/13, [Nr. 3]).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie)

(ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung) (ABl. EG Nummer L 20 S. 7).

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I. S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Röder“, Vom 1. Juni 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 31], geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 14]).

Tabellenverzeichnis

Nr.	Titel der Tabelle	Seite
Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten	16
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten	45
Tabelle 3:	Vorgesehene Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	56

Anhänge

Anhang 1: Relevanztabelle

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie								
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV	–	X	X	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1	–	X	X	
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	U2*	–	–	–	Es liegen keine Nachweise für den UR vor. Die Art ist im Gebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Habitatbedingungen vorliegen.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2	–	–	–	In Brandenburg gilt der Feldhamster inzwischen als verschollen und ist wahrscheinlich bereits ausgestorben. (MEINIG ET AL. 2013)
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U1	–	–	–	Vorkommen der Waldfledermausart sind für den Naturraum D10 nicht nachgewiesen (LUA 2002). Geeignete Habitatstrukturen der waldliebenden Art fehlen im UR.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	U1	X	–	X	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	U1	–	–	–	Hinweise auf die Kleine Bartfledermaus liegen aus den vorliegenden faunistischen Erhebungen für die angrenzenden Bereiche der Kleinen Röder nicht vor.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1	X	–	X	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	1	U1	–	–	–	Der Großteil der Nachweise der Nordfledermaus in Brandenburg erfolgte für ein etwa 40 km südlich von Berlin liegendes Gebiet (LUA 2008). Für den betrachteten Naturraum liegen keine Nachweise vor.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	U1*	–	–	–	Vorkommen der Teichfledermausart sind für den Naturraum D10 nicht nachgewiesen (LUA 2002).
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1	–	–	–	Hinweise auf die Zweifarbfledermaus liegen aus den vorliegenden faunistischen Erhebungen für die angrenzenden Bereiche der Kleinen Röder nicht vor.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		2	U1	–	–	–	Hinweise auf die Fransenfledermaus liegen aus den vorliegenden faunistischen Erhebungen für die angrenzenden Bereiche der Kleinen Röder nicht vor.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	FV	X	–	X	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1	–	–	–	Hinweise auf die Große Bartfledermaus liegen aus den vorliegenden faunistischen Erhebungen für die angrenzenden Bereiche der Kleinen Röder nicht vor.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1	X	–	X	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	FV	X	–	X	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV	X	–	X	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	X	–	X	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		3	U1	X	–	X	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		4	U1	X	–	X	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		4	FV	X	–	X	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D		U1	X	–	X	
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	–	–	–	Nachweise für die wenigen individuenarmen Restpopulationen in Brandenburg liegen in der Uckermark. Sämtliche Vorkommensgebiete stehen laut Angaben der Roten Liste Brandenburg unter Schutz (NSG, FFH) (vgl. SCHNEEWEIß ET AL. 2004).
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	–	–	–	Gemäß Angaben von WIESNER (2011) stellt der UR kein potentielles Habitat der Art dar.
Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	–	–	–	Die Smaragdeidechse kommt in Brandenburg nur noch mit wenigen Reliktorkommen in der Niederlausitz vor. Dabei werden vor allem Truppenübungsplätze besiedelt. Für den UR sind keine Vorkommen bekannt.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	–	–	–	Kein Vorkommen laut Kartierung von WIESNER (2011).
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	U1	–	–	–	Kein Vorkommen laut Kartierung von WIESNER (2011).
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U1	–	–	–	Kein Vorkommen laut Kartierung von WIESNER (2011).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3		U1	–	–	–	Kein Vorkommen laut Kartierung von WIESNER (2011).
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	U2	–	–	–	Kein Vorkommen laut Kartierung von WIESNER (2011).
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	–	–	–	Kein Vorkommen laut Kartierung von WIESNER (2011).
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3		U1	–	–	–	Kein Vorkommen laut Kartierung von WIESNER (2011).
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2	–	–	–	Kein Vorkommen laut Kartierung von WIESNER (2011).
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>		R	U2	–	–	–	Kein Vorkommen laut Kartierung von WIESNER (2011).
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U2	–	–	–	Kein Vorkommen laut Kartierung von WIESNER (2011).
Heldbock, Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	–	–	–	Kein Vorkommen laut Kartierung von WIESNER (2011).
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	U2*	–	–	–	Geeignete Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden. In Brandenburg gab es nach 1960 nur 3 Fundorte im Norden und Osten (vgl. LUA 2002)
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	2	3	U1	–	–	–	Keine Vorkommen für den UR bekannt, kein Habitatpotential vorhanden.
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	–	–	–	Keine Vorkommen für den UR bekannt, kein Habitatpotential vorhanden.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	U2*	–	–	–	In Brandenburg erfolgten nach 1960 nur noch drei Funde im südöstlichen Teil des Landes (LUA 2002)
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	2	FV	–	–	–	Der große Feuerfalter ist für den Bereich des Elbe-Mulde-Tieflandes nicht angegeben. Er fehlt im Südwesten des Landes Brandenburg (Vgl. LUA 2002)
Großer Moorbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	U1	–	–	–	Da nur noch ein aktuell bestätigtes, stabiles Vorkommen in Brandenburg bei Kreuzbruch besteht (vgl. GELBRECHT ET AL. 2001), kann ein Vorkommen im UR ausgeschlossen werden

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	1	FV	–	–	–	Gemäß Angaben von WIESNER (2011) stellt der UR kein potentielles Habitat der Art dar.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	V	FV	–	–	–	Gemäß Angaben von WIESNER (2011) stellt der UR kein potentielles Habitat der Art dar.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	U1	–	–	–	Gemäß Angaben von WIESNER (2011) stellt der UR kein potentielles Habitat der Art dar, keine Nachweise der Art im Naturraum D10 (vgl. LUA 2002).
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	U1	–	–	–	Die Asiatische Keiljungfer kommt in den ausgedehnte Stromtallandschaften Brandenburgs (Oder / Neiße und wenige Abschnitte von Elbe / Havel / Spree) vor (vgl. MAUERSBERGER 2000). Ein Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden. Auch in der Verbreitungskarte des BfN (2006) ist die Art nicht für den UR verzeichnet.
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1	–	–	–	Gemäß Angaben von WIESNER (2011) stellt der UR kein potentielles Habitat der Art dar.
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U1	–	–	–	Gemäß Angaben von WIESNER (2011) stellt der UR kein potentielles Habitat der Art dar.
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	U2	–	–	–	Gemäß Angaben von WIESNER (2011) stellt der UR kein potentielles Habitat der Art dar.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	R	U1*	–	–	–	Da Vorkommen nur für den äußersten Nordosten Brandenburgs bekannt sind (vgl. MAUERSBERGER 1999), wird ein Vorkommen im UR ausgeschlossen.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	2	FV	–	–	–	Gemäß Angaben von WIESNER (2011) stellt der UR kein potentielles Habitat der Art dar.
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	–	–	–	Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen im UR vor. Die Kleine Flussmuschel kommt in Brandenburg in den Gewässersystemen der Stepenitz und Löcknitz (Prignitz), der Spree (Spreewald), der Havel (Uckermark) und der Oder in voneinander isolierten Populationen vor.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Zierliche Teller-schnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	U2	–	–	–	Es liegen keine Hinweise zu Vorkommen im UR vor. Gemäß Verbreitungskarte der BfN (2007) liegen die Vorkommen in Brandenburg im Norden des Landes, wo auch mehrere FFH-Gebiete zum Schutz der Art ausgewiesen wurden.
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	–	–	–	Es liegen keine Hinweise zu konkreten Vorkommen vor. Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) befindet der einzige aktuell bestätigte Standort im Schlaubetal. Es liegen zudem keine geeigneten Standorte für die Art im UR vor. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	2	1	U2	–	–	–	Von der Sand-Silberscharte sind in Brandenburg nur wenige räumlich voneinander isolierte Wuchsorte bekannt. Aktuell gibt es nur ein Vorkommen im Süden des Landes Brandenburgs. Dieses betrifft nicht den UR für die Deiche.
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Art in der Niederung der Schwarzen Elster. (Ältere) Nachweise des Froschkrauts betreffen die FFH-Gebiete „Fluten von Arnsnesta“ (bei Frauenhorst verlaufender Graben, Annaburger Heide, Mahlbusen) und „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (Hauptschradengraben, Dreien- und Vierengraben, Großer Binnengraben). Diese FFH-Gebiete sind durch die geplante Maßnahme an der Kleinen Röder nicht betroffen.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) im Nordosten Brandenburgs westliche Arealvorposten mit nur noch wenigen relikten Vorkommen in der Uckermark und im Havelländischen Luch.
Vorblattloses Ver-meinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) innerhalb Deutschlands bis auf drei bekannte Restvorkommen in Brandenburg (2) und Niedersachsen (1) erloschen. Die Standorte in Brandenburg liegen außerhalb des UR.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) liegen in Deutschland aktuell nur noch wenige Einzelvorkommen am nördlichen Arealrand in Brandenburg (Uckermark); die aktuelle Bestätigung des Vorkommens am Parsteiner See steht noch aus. Geeignete Standorte für die Art kommen im UR nicht vor. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) liegen in Brandenburg ehemalige Vorkommensschwerpunkte in den kalkreichen Niedermooren der Jungmoränengebiete. Aktuell gibt es nur noch Einzelvorkommen in der Uckermark, im Barnim, im ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet sowie in den Mittelbrandenburgischen Niederungen. Nachweise im Naturraum „Elbe-Mulde-Tiefland“ (D10) liegen nicht vor.
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	1	2	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) gibt es in Brandenburg nur noch zerstreute Restvorkommen des Kriechenden Scheiberich mit leichter Häufung im Nordosten. Vorkommen für den Naturraum D10 werden nicht genannt.
Europäische Vogelarten								
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Amsel	<i>Turdus merula</i>				X		X	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0		–	–	–	Ausgestorben in Brandenburg
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011), sehr seltener Brutvogel an Elbe, Havel und Oder
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					X	X	
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011), unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>				–	–	–	Ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011), extrem seltener Brutvogel in Brandenburg, Brutstatus unklar
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011), Schwerpunktorkommen Mittlere Havelniederung, Parsteinsee-Becken, Unteres Odertal
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					X	X	
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0		–	–	–	Ausgestorben in Brandenburg
Blessralle	<i>Fulica atra</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Bluthänfling	<i>Carduelis flammea</i>	V	3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011), fast nur noch in Bergbaufolgelandschaft und auf Truppenübungsplätzen in Brandenburg vorkommend
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011), Brutvogel an Elbe, Oder und Havel
Braunehelchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0		–	–	–	Ausgestorben in Brandenburg
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>					X	X	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Elster	<i>Pica pica</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		-	X	X	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3			–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>					X	X	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Flussuferläufer	<i>Tringa hypoleucos</i>	2	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2		–	–	–	Sehr selten in Brandenburg vorkommend, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>					X	X	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>					X	X	
Grauammer	<i>Miliaria calandra (Emberiza calandra)</i>	3			–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Graugans	<i>Anser anser</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3		–	–	–	Sehr seltener Brutvogel in Brandenburg (nur bis zu 2 BP/BV im Land bekannt), kein Nachweis im UR

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1		–	–	–	Selten in Brandenburg vorkommend, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	1		–	–	–	Einstandsgebiet in Brandenburg bei Buckow
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>	2	0		–	–	–	Ehemaliger Brutvogel in Brandenburg, seit 1994 Wiederansiedlungsversuch in der Prignitz
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1		–	–	–	Sehr selten in Brandenburg vorkommend
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011), Vorkommensschwerpunkt im Unteren Odertal
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Kleinralle	<i>Porzana parva</i>		2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					X	X	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>				–	–	–	Sehr selten in Brandenburg, nur ganz wenige Brutnachweise in Brandenburg (Rhinluch, Uckermark), kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>				–	–	–	Kein Nachweis einer Brutkolonie im UR (WIESNER 2011)
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	0		–	–	–	Ausgestorben, verschollen; nur ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Kranich	<i>Grus grus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	1		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V				X	X	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					X	X	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	0			–	–	–	(Früher) ausnahmsweise Brutvogel, einziger bekannter Brutnachweis in Brandenburg 1827; kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>					X	X	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
								2011)
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden; in neuerer Zeit in der Unteren Oder u. Havelniederung gelegentliche Brutzeitbeobachtung, jedoch kein Brutnachweis, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V			X	X	
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R			–	–	–	In Brandenburg nur ein Brutnachweis 1972, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2			–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>				–	–	–	Sehr selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					X	X	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>					X	X	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	3		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		0		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>				–	–	–	2mal Brutverdacht bzw. -versuch in Brandenburg, kein Nachweis im UR
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden, kein Nachweis im UR (Wiesner 2011)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	1		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		2		–	–	–	Nur 13 Kolonien in Brandenburg, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>		R		–	–	–	Nur 2 Bruten in Brandenburg 1996, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1		–	–	–	Wiederbesiedlung in Brandenburg seit 1988 (unregelmäßig), kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden, kein Nachweis im UR
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>				–	–	–	In Brandenburg selten, kein Nachweis im UR (Wiesner 2011)
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1		–	–	–	In Brandenburg sehr selten, kein Nachweis im UR (Wiesner 2011)
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>		1		–	–	–	In Brandenburg selten, kein Nachweis im UR
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		R		–	–	–	Sehr selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden, kein Nachweis im UR
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	1		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					X	X	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	R		–	–	–	Sehr selten in Brandenburg, nur Brutvogel in Südostbrandenburg, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>		V		–	–	–	Neusiedler in Brandenburg, (erster Brutnachweis 1996), kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	1		–	–	–	In Brandenburg sehr selten, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3				X	X	
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	2		–	–	–	Sehr selten in Brandenburg, nur noch im Havelland regelmäßige Vorkommen, kein Nachweis im UR
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>				–	–	–	Bruten in Brandenburg nur 1965 u. 1988, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Steppenmöwe		R	R		–	–	–	Brutnachweise in Brandenburg seit 1992, kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>					X	X	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1		–	–	–	Nur sehr wenige Brutpaare in Brandenburg im Havelland und in der Uckermark, dabei nur ein regelmäßig besetztes Revier bekannt, kein Nachweis im UR
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung; Brutnachweise in Brandenburg 1978 und 1994
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>					X	X	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR, selten in Brandenburg
Triel	<i>Burhinus oedicephalus</i>	0	0		–	–	–	Kein Nachweis im UR; in Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden
Tüpfelralle	<i>Porzana porzana</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im UR; selten in Brandenburg
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im UR, sehr selten in Brandenburg
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Uhu	<i>Bubo bubo</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011), sehr selten in Brandenburg, letzter Brutnachweis in Brandenburg 1913 bei Lehnin
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im UR (WIESNER 2011)
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR; selten in Brandenburg
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		2		–	–	–	Kein Nachweis im UR; sehr selten in Brandenburg, letzter Brutnachweis in Brandenburg 1974, Wiederbesiedlung 1990, 1996 3 BP
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR; letzter Brutverdacht in Brandenburg 1991, nur ausnahmsweise Brutvogel
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im UR
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R	R		–	–	–	Kein Nachweis im UR; für Brandenburg nur für 1996 Brutversuche bekannt
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	0	R		–	–	–	Kein Nachweis im UR, für Brandenburg nur für 1996 ein Brutversuch bekannt
Weißkopfmöwe	<i>Larus cachinnans</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR, nur in 2 Kolonien in Brandenburg brütend
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	0		–	–	–	Kein Nachweis im UR, in Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3		–	–	–	Kein Nachweis im UR
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	3		–	–	–	Kein Nachweis im UR; selten in Brandenburg
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2		–	–	–	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR, sehr selten in Brandenburg, gegenwärtig nur noch 2-9 BP/BV in Brandenburg
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3		–	–	–	Kein Nachweis im UR
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					X	X	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR, sehr selten in Brandenburg, gegenwärtig hier nur noch 9 bekannte Brutpaare
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	R			–	–	–	Kein Nachweis im UR, 1996 ein Brutversuch in Brandenburg
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im UR, spärliche Vorkommen in Brandenburg
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR, in Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im UR, sehr selten in Brandenburg
Zwergtaucher	<i>Podiceps ruficollis</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0			–	–	–	Kein Nachweis im UR, (früher) ausnahmsweise Brutvogel, Brut in Brandenburg 1883 und 1889

¹ Angabe EHZ nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL

* EHZ für BB nicht bekannt, daher Angabe EHZ KBR BRD

Erläuterungen:

UR Untersuchungsraum

RL D Rote Liste Deutschlands, im Einzelnen:

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008 (MEINIG, BOYE und HUTTERER)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung, Stand 30. November 2007 (SÜDBECK, BAUER, BOSCHERT, BOYE und KNIEF)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008 (KÜHNEL, GEIGER, LAUFER, PODLOUCKY, SCHLÜPMANN)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008 (KÜHNEL, GEIGER, LAUFER, PODLOUCKY und SCHLÜPMANN)

RL BB

Rote Liste Brandenburgs, im Einzelnen:

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008 (RYSLAVY, MÄDLow unter Mitwirkung von JURKE 2008)

Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg 2004 (SCHNEEWEIß, KRONE, BAIER)

Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg 2000 (MAUERSBERGER unter Mitarbeit von BEUTLER, DONATH und JAHN)

Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg 2001 (GELBRECHT, EICHSTÄDT, GÖRITZ, KALLIES, KÜHNE, RICHERT, RÖDEL, SOBCZYK, WEIDLICH)

Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs 2006 (RISTOW, HERRMANN, ILLIG, KLÄGE, KLEMM, KUMMER, MACHSTZI, RÄTZEL, SCHWARZ, ZIMMERMANN)

Gefährungskategorien:

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes (RL D), Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (RL BB)

R extrem selten, Arten mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten unzureichend

EHZ

Erhaltungszustand

KBR kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)